

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	93 (1993)
Artikel:	Energieträger - Rohstoff - Weide : die Bedeutung von Wald und Holz im 16. bis 18. Jahrhundert am Beispiel des Basler Forstwesens
Autor:	Röthlin, Niklaus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-118329

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Energieträger - Rohstoff - Weide

Die Bedeutung von Wald und Holz im 16. bis 18.
Jahrhundert am Beispiel des Basler Forstwesens

von

Niklaus Röthlin

1. Wald und Holz in Leben und Wirtschaft früherer Zeiten

«Von der Nothwendigkeit dess Holtzes mögen wir leicht den Schluss machen/ dass/ so wenig wir dess Feuers entbehren/ so wenig wir auch dess Holtzes entrahten können.»¹ Wald und Holz spielten in früheren Zeiten eine äusserst wichtige Rolle im täglichen Leben und in der Wirtschaft.² Ein Mangel an Holz hatte schwerwiegende Auswirkungen und war entsprechend gefürchtet. Allein an Brennholz verbrauchte man zum Heizen und Kochen riesige Mengen. Der Bedarf war zudem unverhältnismässig gross, weil die meist offenen Feuerstellen in den Küchen und die Öfen und Kamine schlecht eingerichtet waren. Auch zum Bauen brauchte man viel Holz, vor allem auf dem Land, wo die Häuser oft fast ganz daraus bestanden. Sie waren gewöhnlich mit Stroh oder Schindeln gedeckt, seltener mit Ziegeln. Es bestanden auch viele Brunnen, Wasserleitungen³,

¹ Hohberg, Wolf Helmhard von: Georgica curiosa aucta. Oder: Des auf alle in Deutschland übliche Land- und Haus-Wirthschaften gerichteten/ hin und wieder mit vielen untermengten raren Erfindungen und Experimenten versehenen/ auch einer mercklichen Anzahl Kupffer weiter vermehrt- und gezierten Adelichen Land- und Feld-Lebens Erster und Anderer Theil... Nürnberg 1695, Bd. 2, S. 656.

² Folgende Arbeiten führen ins Thema ein und bieten eine Fülle von bibliographischen Angaben: Radkau, Joachim; Schäfer, Ingrid: Holz. Ein Naturstoff in der Technikgeschichte. Reinbek bei Hamburg 1987 – Hauser, Albert: Wald und Feld in der alten Schweiz. Beiträge zur schweizerischen Agrar- und Forstgeschichte. Zürich und München 1972 – Schuler, Anton: Wald- und Holzwirtschaftspolitik in der alten Eidgenossenschaft. Wald, Waldnutzung und Holzmarkt in den gemein-eidgenössischen Verhandlungen zwischen 1520 und 1798 anhand der «Amtlichen Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede». In: Beiheft zu den Zeitschriften des schweizerischen Forstvereins 68, 1980 – Hausrath, Hans: Geschichte des deutschen Waldbaus. Von seinen Anfängen bis 1850. Freiburg/i.Br. 1982 – Mantel, Kurt: Wald und Forst in der Geschichte. Ein Lehr- und Handbuch. Alfeld, Hannover 1990 – Corvol, Andrée: L'homme et l'arbre sous l'Ancien Régime. Paris 1984 – James, Noel David: A History of English Forestry. Oxford 1981.

³ In den Holzbegehren der Basler Untertanen trifft man oft auf den Ausdruck «Teuchel-» oder «Deuchelstangen». Das waren lange ausgebohrte Baumstämmchen.

morastige Wegabschnitte⁴, Brücken, Stege, Zäune, Flussverbauungen, Befestigungen⁵, Schiffe⁶, usw. aus Holz. Das galt auch für den grössten Teil des Hausrats, die meisten Werkzeuge und Geräte.

Zahlreiche damals wichtige Berufsgattungen verarbeiteten ausschliesslich Holz: Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Küfer, Wannenmacher, Kübler, Schindel-, Rebstecken-, Gabelmacher, usw. Die Gerber benötigten grosse Mengen von Eichenrinde. Verschiedene Betriebe und Berufe brauchten viel Holz als Brennmaterial. Von einigen weiss man, dass sie den gut bestockten Waldungen geradezu nachgewandert sind⁷: Kalk- und Ziegelbrenner⁸, Salz-⁹, Pech- und

Man nahm dazu meist Föhrenholz, das ziemlich harzhaltig ist und nicht schnell faul. Vgl. auch Miaskowski, August von: Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig 1879, S. 245.

⁴Für Basel ist über solche mit Holz belegten Wege aus den Quellen nichts bekannt. Im Bernbiet zum Beispiel haben sie eine gewisse Rolle gespielt. Vgl. Engel, Samuel: Abhandlung von dem aller Orten eingerissenen Holzmangel, dessen Ursachen, und denen dagegen dienlichen Mitteln, denn, von Pflanzung und Besorgung der wilden Bäume. In: Der Schweizerischen Gesellschaft in Bern Sammlungen von landwirthschaftlichen Dingen. Zürich 1760, 3. Stück, S. 568 f.

⁵Im Rechtsstreit zwischen Reinach und Basel um das Predigerholz zum Beispiel ging es darum, wieviel Eichenstämme die Stadt als Besitzerin des Waldes für eine Befestigung fällen durfte, ohne dass das Recht des Dorfes auf das Ackerig (Eichel-mast) beschnitten wurde. Vgl. Jungmann, Carl: Predigerholz – Rainenwald. Ein Rechtsstreit zwischen Rynach und der Stadt Basel im 18. Jahrhundert. In: Baseli-bieter Heimatbuch 3, 1945, S. 162–181.

⁶In der Schweiz spielte der Holzbedarf für den Schiffsbau keine Rolle. In England und Holland entwickelte sich dafür ein schwunghafter Holzhandel bis ins Baltikum und rheinaufwärts bis in den Schwarzwald. Vgl. James, op. cit. (Anm. 2), S. 139 ff. – Radkau/ Schäfer, op. cit. (Anm. 2), S. 136 ff. – Mantel, op. cit. (Anm. 2), S. 255ff. – Sulzmann, Auguste: Der Holzhandel am unteren Neckar in der Zeit vom 14. bis 18. Jahrhundert. Würzburg 1931 – Brogle, Felix: Die Flösserei der oberrheinischen Gebiete Laufenburg-Basel. Diss. Basel. 1952, S. 15 f.

⁷Allein im badischen Schwarzwald gehen dreissig Siedlungen in ihrem Ursprung auf Glashütten zurück. Vgl. Hausrath, Hans: Aus der Waldgeschichte des Schwarzwalds. Freiburg/i.Br. 1938, S. 11.

⁸In Basel brannten die Ziegler zumindest in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Ziegel und Kalk jeweils zusammen, um Holz zu sparen. Vgl. die entsprechenden Akten unter der Signatur: Land und Wald A 27 – Falls nicht ausdrücklich ein anderer Standort erwähnt ist, beziehen sich alle Signaturen auf Bestände des Staatsarchivs Basel.

⁹Ein anschauliches Beispiel für den Zusammenhang zwischen Salzvorkommen und Holzbedarf ist der Fall von Berchtesgaden. Vgl. Bosl, Karl: Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern. Festschrift des Maximiliansgymnasiums in München. München 1949, bes. S. 28 f.

¹⁰Sie erzeugten Pottasche für Seifensiedereien, Tuchfärbereien, die Glaserzeugung und andere Gewerbe. Vgl. Hausrath, op. cit. (Anm. 7), S. 20.

Seifensieder, Aschebrenner¹⁰ und die Glashütten¹¹. Der Bergbau erforderte viel Holz zum Abstützen der Schächte¹², und bei Erzbergwerken benötigte man in den Schmelz-, Hütten- und Hammerwerken Unmengen von Brennmaterial. Man verwendete dazu Holzkohle, mit der man am besten die erforderlichen hohen Temperaturen erreichte. Die Köhler konnten auch an unwegsamen Orten Kohle brennen und diese auf Saumpfaden zu den Hochöfen bringen¹³. Die Eisenverhüttung betrieb man nur in waldreichen Gebieten oder in deren unmittelbarer Nähe. Die frühe Industrialisierung war weitgehend abhängig vom Holz als wichtigster Energiequelle neben dem Wasser und als Rohstoff für Geräte, Maschinen und die meisten Installationen. Darum stiess sie da und dort auch an Grenzen in ihrer Entwicklung. Eisen und Stahl fanden erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts breite und allgemeine Verwendung¹⁴.

Weiter nutzte die Landwirtschaft die Wälder stark. Neben Fischfang und Jagd¹⁵ war die Weide¹⁶ die Hauptnutzung. Das landwirt-

¹¹ Zur Glaserzeugung brauchte es für die Schmelzöfen viel Brennholz. Im Schwarzwald wurden die Glashütten bis ins 16. Jahrhundert begünstigt, dann aus Angst vor Holzmangel verhindert. Nach dem Dreissigjährigen Krieg vermehrten sie sich wieder aus Geldmangel der Waldbesitzer. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschwanden sie wegen der Waldverwüstungen. Vgl. Haurath, op. cit. (Anm. 7), S. 22.

¹² Die Basler Regierung hatte 1764 «Johann Zässlin und Consorten» in Anwil das Graben nach Steinkohle erlaubt. Am 9. Dezember 1766 befasste sich die Waldkommission mit Klagen über dieses Unternehmen, welches zum Abstützen der Schächte wesentlich mehr Bauholz als vereinbart gefällt hatte. Die Kommission musste sich in der Folge noch mehrmals mit dem übrigens erfolglosen Projekt beschäftigen. Vgl. Protokolle J 2, Bd. 3 und 4 (Waldkommission) – Zur Eisenverhüttung vgl. die Beiträge in: Woronoff, Denis (Hrsg.): *Forges et forêts: recherches sur la consommation proto-industrielle de bois*. Paris 1990 – An Literatur zum Bergbau in Basel und seiner näheren Umgebung vgl.: Meier, Eugen A.: Basler Erzgräber, Bergwerksbesitzer und Eisenhändler. 143. Neujahrsblatt. Basel 1965 – Haurath, op. cit. (Anm. 7), S. 19 ff. – Hilf, R. B.: Wald und Bergwesen des Breisgaus im 18. Jahrhundert. In: *Schau-ins-Land* 71, 1953, S. 124–144 – Abplanalp, Franz: Zur Wirtschaftspolitik des Fürstbistums Basel im Zeitalter des Absolutismus. Diss. Bern 1971, S. 83 ff.

¹³ Haurath, op. cit. (Anm. 7), S. 19.

¹⁴ Radkau/ Schäfer, op. cit. (Anm. 2), S. 22, 153 ff.

¹⁵ Die Jagd spielte für den Adel und darum zum Beispiel in den deutschen Fürstenstaaten eine grosse Rolle. An solchen Orten waren die Forst- und Jagdordnungen gewöhnlich verbunden, wobei die Bestimmungen über Jagd und Hege des Wilds meist wichtiger waren als die Anordnungen über die Waldflege. Vgl. etwa Bernhardt, August: *Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland*. 3 Bde. Berlin 1872 ff. – Bühler, Anton: *Wald und Jagd zu Anfang des 16. Jahrhunderts und die Entstehung des Bauernkrieges*. Rede, Uni-

schaftliche Betriebssystem kannte die ganzjährige Stallfütterung noch nicht, und abgesehen von Berggebieten gab es verhältnismässig wenig Wiesen. Das zwang die Bauern, das Vieh auf die Gemeinweiden der Allmenden und in die Wälder zu treiben¹⁷. Die Waldweide blieb bis ans Ende des 18. Jahrhunderts wichtig und selbstverständlich. Daneben dienten Eichen- und Buchenwälder der allgemein üblichen Schweinemast, und das Recht auf das «Ackerig»¹⁸ war für die Bauern unentbehrlich. Diese Nutzungen waren häufig viel wichtiger als der Bezug von Brenn- und Bauholz. Weit verbreitet waren auch das Laubrechen als Streu in den Ställen und das Mistelbrechen und Sammeln von grünem Laub («Laubstreifeln») als Futter für das Vieh. Grosse Wälder waren die Voraussetzung für die Gewin-

versität Tübingen 1911 – Eckardt, Hans Wilhelm: Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 48. Göttingen 1976 – In Gebieten, die von Städten regiert wurden wie in der Schweiz, fiel die Jagd kaum ins Gewicht. In Basel gehörten Jagd und Fischfang zu den «landvogteilichen» und damit später obrigkeitlichen Rechten. Bereits der Landtag zu Sissach von 1367 hatte entsprechend bestimmt. Vgl. Freivogel, Ludwig: Die Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Diss. Basel 1893, S. 15 – In der Folge des deutschen Bauernkriegs mussten die Basler der Landbevölkerung in Freibriefen, die nicht für alle Ämter gleich günstig waren, gewisse Zugeständnisse machen. Dazu gehörten in Punkt 4 Regelungen über Jagd und Fischfang. Ein Teil der Bäche wurde den Untertanen freigegeben. Jeder Bauer konnte das Wild von seinen Gütern vertreiben und schädliche Tiere wie Füchse, Wölfe, Dachse, usw. jagen. Hasen durfte man fangen, aber die Jagd auf Hochwild blieb den Stadtbürgern vorbehalten. Noch die Jagdordnungen von 1728, 1754 und 1768 schlossen die Landbevölkerung vom Erlegen des Hochwildes aus. Vgl. Freivogel, Ludwig: Die Landschaft Basel von 1653–1798. In: Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft. Liestal 1932, Bd. II, S. 11.

¹⁶ «Wunn und Weide» ist eine tautologische Form; «winna», später «wunne» oder «wunn» bedeutet auch «Weide». Vgl. Grossmann, Heinrich: Die Waldweide in der Schweiz. Diss. ETH. Zürich 1927, S. 35, Anm. 1.

¹⁷ Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart 1962, S. 77 ff. – Die besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor sich gehenden Neuerungen in der Landwirtschaft sind für Basel gut erforscht: Huggel, Samuel: Die Einschlagbewegung der Basler Landschaft. Gründe und Folgen der wichtigsten agrarischen Neuerung im Ancien Régime. Diss. Basel. Liestal 1979 – Mattmüller, Markus: Bauern und Tauer im schweizerischen Kornland um 1700. In: Schweizer Volkskunde 70, 1980, S. 53 f. – Derselbe: Die Landwirtschaft der schweizerischen Heimarbeiter im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 31, 1983, S. 44 f.

¹⁸ Ackerig oder Ackerit ist der zur Schweinemast genutzte Ertrag des Waldes an Eicheln und Buchnüssen und im übertragenen Sinn die betreffende Ernte oder das

nung von Honig (Zeidlerei), das Harzen und das Pechsieden. Zu all dem kam oft noch ein umfangreicher und rücksichtsloser Holzhandel, sobald irgendwo ein Mangel auftrat und sich Verkäufe zu lohnen begannen.

Bis ins Mittelalter kämpfte man an den meisten Orten gegen den Wald, der die wirtschaftliche Entwicklung behinderte. Weite Gebiete wurden gerodet, und doch blieben viele Wälder unberührt. Hauptnutzungen waren Weide und Mast; daneben hatten Zeidlerei, Jagd und Fischfang grosse Bedeutung. Der Bauer entnahm dem Wald nach seinem Gutdünken Brenn- und Bauholz¹⁹. Aber mit der Zunahme der Bevölkerung, dem Aufkommen der Städte und dem Rückgang der Waldflächen durch Rodung machte sich bereits im 14. Jahrhundert an verschiedenen Orten ein Holzmangel bemerkbar. Dies geschah zuerst in unmittelbarer Umgebung der Städte mit ihrem grossen Holzbedarf und mit dem zahlreichen Vieh der Einwohner, das jeden Tag in die umliegenden Wälder getrieben wurde. Die Städte versuchten, sich durch Kauf Waldungen zu sichern²⁰, und der Holzhandel setzte ein. Zwar hatte man die Waldfläche an sich nicht übermäßig verkleinert, wie sich an einzelnen Beispielen feststellen lässt²¹. Aber die Wälder wurden unwirtschaftlich genutzt. Zudem richtete man darin grossen Schaden an. Man suchte sich planlos schöne Bäume aus und zerstörte dabei viel Aufwuchs, statt einen ganzen Schlag gleichzeitig zu fällen. Wer Bauholz brauchte,

Nutzungsrecht, das sich jeweils auf bestimmte Wälder oder Waldteile bezog. Vgl. Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerischen Sprache. Frauenfeld 1881 ff., Bd. 1, Spalten 70 f.

¹⁹ Diese «Nebennutzungen» des Waldes wurden in mittelalterlichen Quellen oft nicht einmal erwähnt. Vgl. Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. I, S. 108.

²⁰ Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. I, S. 102 – Zur Geschichte einzelner Stadtwälder vgl. etwa: Irniger, Margrit: Der Sihlwald und sein Umland. Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 58. Zürich 1991 – 650 Jahre zürcherische Forstgeschichte. Bd. 1: Forstpolitik, Waldbenutzung und Holzversorgung im Alten Zürich. Bearbeitet von Leo Weisz, Heinrich Grossmann, Ernst Krebs, Anton Schuler und Peter Witschi. Zürich 1983 (zum Sihlwald: S. 77 ff.) – Brandl, Helmut: Der Stadtwald von Freiburg. Eine forst- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung über die Beziehungen zwischen Waldnutzung und wirtschaftlicher Entwicklung der Stadt Freiburg vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Freiburg/i.Br. 1970 – Radeff, Anne: Vie et survie des forêts du Jorat. Du Moyen Age au 19e siècle. Les cahiers de la forêt lausannoise 6. Lausanne 1991.

²¹ Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. I, S. 178 – Im Ergolzgebiet zum Beispiel nahm die Waldfläche zwischen 1680 und 1923 beträchtlich zu. Vgl. Suter, Paul: Beispiele zur Landschaftskunde des Ergolzgebietes. Diss. Basel 1926, S. 88 ff.

liess Äste und andere Afterschläge²² im Wald liegen und verhinderte so das Nachwachsen von Jungholz. Die Berufsleute, die für ihre Arbeit Holz brauchten, schadeten dem Wald besonders. Die Gerberschälten oft stehende Eichen, weil sie Rinde von Bäumen brauchten, die noch im Saft standen. Die Schindelmacher fällten Bäume und liessen sie dann liegen, wenn sich das Holz nicht gut spalten liess, usw. Äusserst schädlich waren die Harzer, weil sie die Rinde anschlugen und dadurch die Bäume häufig absterben liessen. Der Holzhandel, die Glashütten und die Erzbergwerke zerstörten weite Waldgebiete. Schädlich waren auch Waldweide und Schweinemast. Der Verbiss des Viehs erschwerte oder verhinderte den Aufwuchs. Der Grossteil der Pflanzen verkümmerte, die übrigen wuchsen so verkrüppelt, dass man sie nur als Brennholz brauchen konnte.

Man nutzte die Wälder bedenkenlos, ohne für das Aufkommen des Holzes zu sorgen. Dies überliess man ganz der Natur, erwartete den natürlichen Samenanflug und hielt es für selbstverständlich, dass die Bäume nachwüchsen. Solange mehr als genug Holz vorhanden war, genügte eine solche Bewirtschaftung. Als aber einmal der Bedarf grösser war als die zur Verfügung stehende Menge, verbrauchte man zuerst die Vorräte in entlegeneren «Urwäldern». Bei solcher Übernutzung lichtete sich das Oberholz, und später konnten die Bäume kaum mehr auswachsen. Man liess die Wurzelstöcke ausschlagen und holzte die Triebe möglichst rasch wieder ab. Im 18. Jahrhundert geschah dies oft in kurzen Zeiträumen bis zu manchmal nur zwölf Jahren²³. Besonderen Schutz genossen die Eichen und Buchen wegen der Mast; sonst waren grosse Bäume, wie man sie zum Bauen brauchte, seltener geworden. Die Wälder bestanden zum grossen Teil aus Buschwerk, und sie waren nicht so geschlossen, wie wir das heute kennen. Im 17. und 18. Jahrhundert waren sie an vielen Orten erschöpft, in schlechtem Stand, und man traf auf eigentliche Waldverwüstungen. Weil fossile Brennstoffe fast ganz fehlten und das Holz über weite Strecken nur auf flössbaren Wasser-

²² In den Basler Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts ist «Afterschläge» der übliche Ausdruck für Äste, Zweige und Wurzeln, die beim Fällen von Bauholz im Wald zurückblieben und vermoderten.

²³ Auch einzelne Gemeinden der Basler Landschaft hatten im 18. Jahrhundert Schwierigkeiten mit dem Bereitstellen von genügend Brennholz. Allerdings kann man den Akten keine genauen Angaben entnehmen, in welchen Abständen man eine bestimmte Waldfläche abholzte. – Haurath unterscheidet «Niederwald», der aus häufig abgeholt Gebüschen bestand und auch in Deutschland weit verbreitet war, und «Mittelwald», in dem es neben solchem Gestrüpp noch ausgewachsene Bäume gab. Vgl. Haurath, op. cit. (Anm. 2), S. 17–40.

wegen befördert werden konnte, trat in grösseren Städten ab und zu ein Holzmangel auf und liess die Preise in die Höhe schnellen. Man konnte dies nicht rechtzeitig erkennen, weil man Verbrauch und Zuwachs nicht überblickte und meist nicht einmal wusste, wie gross die Wälder waren.

Sobald man einen kommenden Holzmangel befürchtete, schuf man Massregeln für die Nutzung und den Schutz der Wälder. Dies geschah je nach Ort aus genossenschaftlicher Autonomie, Vogteigewalt oder Landeshoheit²⁴. Einzelne solche Massregeln ergriff man schon im 13. und 14., zahlreiche weitere in den beiden folgenden Jahrhunderten. Im 17. und 18. Jahrhundert entstanden dann die Forst- oder Waldordnungen²⁵, in der deutschen Schweiz in der Form der auch sonst üblichen Mandate. Die intensive Beanspruchung des Waldes machte den erfolgreichen Schutz fast unmöglich.

Die ersten Erlasse versuchten, die Holznot durch Einschränkung des Holzbezugs und der übrigen Nutzungen zu lindern oder zu beheben²⁶: 1. Am weitesten verbreitet war die Bannlegung ganzer Wälder oder Teilen davon²⁷. Für eine bestimmte Zeit war jeder Holzbezug, häufig sogar das Wegnehmen von dürrem Holz oder von Windfällen, verboten. Der Weidgang hingegen blieb meist bestehen oder war nur ungenügend beschränkt. Auf das Weideverbot achtete man erst im 18. Jahrhundert strenger. Mit dem Verbannten wollte man den Aufwuchs schonen, der sonst beim Fällen und Wegschleppen grosser Bäume, aber auch durch den Viehfrass geschädigt wurde. Manchmal waren nur bestimmte nützliche Holzarten gebannt, etwa Eichen, Buchen, Tannen oder wilde Obstbäume. In solchen Fällen durfte man die übrigen Bäume fällen. 2. Andere Massnahmen verboten die Ausfuhr von Holz und Holz-

²⁴ Miaskowski, August von: Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Basel 1878, S. 82.

²⁵ Haustrath bietet eine umfangreiche Liste von solchen Ordnungen. Vgl. Haustrath, op. cit. (Anm. 2), S. 396 ff.

²⁶ Eine Zusammenfassung der ergriffenen Massnahmen findet man bei Miaskowski, op. cit. (Anm. 24), S. 82 ff.

²⁷ Miaskowski, op. cit. (Anm. 24), S. 82 – In den Bergen hatten die Bannwälder eine andere wichtige Aufgabe. Sie schützten die Bevölkerung zum Teil schon seit dem Mittelalter vor Lawinen, Erdrutschen und Steinschlag. Vgl. Hauser, Albert: Der Wald als Schutz und Schirm. In: Mit Waldschritten gemessen. Land und Leute der alten und neuen Schweiz. Zürich und München 1984, S. 125–133 – Pieth, Friedrich: Der Wald in der bündnerischen Kulturgeschichte. In: Bündnerisches Monatsblatt 1951, Nr. 3, S. 65 ff. – Blumer, E.: Entwicklung der Waldwirtschaft im Glarnerland. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 125, 1974, S. 618 – Oechslin, Max: Vom Urner Wald. In: Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde 19/20, 1959/60, S. 164 f.

kohle ausserhalb des eigenen Herrschaftsgebietes. 3. Weiter schränkte man die Freiheit des einzelnen Landbewohners zur Nutzung von Gemeinde- oder Korporationswäldern ein. Meist musste der Berechtigte bei seinem Grund- oder Gerichtsherrn den Bedarf an Brenn-, Bau- oder sonstigem Nutzholz anmelden und um eine Bewilligung nachzusuchen. Die zum Fällen freigegebenen Bäume wies ein Forstbeamter an und kennzeichnete sie. Man musste gewöhnlich auch eine Abgabe für jeden bezogenen Stamm entrichten. Oft war der Holzhieb nur innerhalb genau bestimmter Zeiten erlaubt, oder es bestanden feste Termine, bis zu denen das gefällte Holz aus dem Wald geschafft sein musste. 4. Bereits früh versuchte man auch, im Verbrauch sparsamer zu sein. Man erschwerte oder verbot den Bezug von Holz für Zäune, Schindeln, Brunnenleitungen und Neubauten, begünstigte das Pflanzen von Lebhägen, das Errichten von Steinmauern und empfahl Schiefer- und Ziegeldächer. 5. Weitere Verbote sollten die landwirtschaftlichen Nutzungen beschränken. Wenn sich auch die Waldweide des Grossviehs nicht aufheben liess, so verbot man wenigstens die Ziegenweide. Auch das Holen von Streu, das Heuen, Abhauen von Ästen, das Laubstreifeln, Laubrechen, Harzen, Aschebrennen, usw. wurden unter Strafe gestellt. 6. Seit dem 16. Jahrhundert gab es auch Verbote, einzelne Waldstücke für eine gewisse Zeit oder für immer zu roden.

Bestimmungen, die eine bessere Bewirtschaftung der Wälder selbst anstrebten, fehlten lange²⁸. In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert kamen einige bescheidene forstwirtschaftliche Neuerungen auf²⁹ wie etwa Holzsaat und Baumschulen, die in die Waldordnungen Eingang fanden. Man versuchte auch, dem Holzmangel mit Ersatzbrennstoffen beizukommen. England und Holland

²⁸ Ein früher, bemerkenswerter Versuch war die Saat von Nadelhölzern in den Nürnberger Wäldern. Vgl. Sporhan, Lore und Stromer, Wolfgang von: Die Nadelholz-Saat in den Nürnberger Reichswäldern zwischen 1469 und 1600. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 17, 1969, S. 79–106.

²⁹ Die zeitgenössische Literatur zur Land- und Forstwirtschaft ist vielfältig und kaum zu überblicken. Wertvolle Hinweise findet man in den Bibliographien von Enslin, Theodor Christian Friedrich: Bibliothek der Forst- und Jagdwissenschaft oder Verzeichniss aller brauchbaren, in älterer und neuerer Zeit, besonders aber vom Jahre 1750 bis zur Mitte des Jahres 1823 in Deutschland erschienenen Bücher, über alle Theile des Forst- und Jagdwesens, über die Fischerey und den Vogelfang. Berlin 1823 – Corvol, op. cit. (Anm. 2) – Mantel, op. cit. (Anm. 2) – Kehr, Kurt: Die Fachsprache des Forstwesens im 18. Jahrhundert. Eine wort- und sachgeschichtliche Untersuchung zur Terminologie der deutschen Forstwirtschaft. Giesen 1964 – Mantel, Kurt (Hrsg.): Entwicklung der forstlichen Literatur in Deutschland vom Ende des Mittelalters bis zur klassischen Zeit. Deutsche forstliche Bibliographie 1560–1965. 3 Teile. Freiburg/i.Br. 1967 ff.

galten als Vorbilder für die Kohleförderung und das Torfstechen. Aber diese Versuche scheiterten an den Vorurteilen der Bevölkerung und an den technischen Schwierigkeiten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stellte man viele Versuche zur Verbesserung der Waldwirtschaft an. Allerdings blieben sie vereinzelt und erlangten keine allgemeine Gültigkeit trotz der weiten Verbreitung vieler Druckschriften zu diesem in Mode gekommenen Thema. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann man an verschiedenen Orten in Deutschland mit der Gründung von Forstschulen. Diese bereiteten die moderne Forstwissenschaft und die neue Waldwirtschaft vor, die sich dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts fast schlagartig verbreiteten³⁰. Das Ende des 18. Jahrhunderts brachte für die Wälder allerdings noch eine letzte Belastung. Mit der Auflösung der bestehenden Ordnung, der fehlenden Aufsicht und wegen der jahrelangen Kriege mit dem riesigen Holzbedarf der Heere wurden die Wälder schwer geschädigt. In der Schweiz und in Süddeutschland trat dazu um 1800 noch ein Befall durch Borkenkäfer. Damals fand die durch Jahrzehnte immer eifriger geführte Erörterung über einen bereits allgemein spürbaren oder nur befürchteten Holzmangel ihren Höhepunkt³¹.

Auch in Basel musste man sich immer wieder mit solchen Fragen befassen. Gerade an diesem Beispiel lässt sich vieles über die Verhältnisse im Forstwesen und die Versuche zu ihrer Verbesserung aufzeigen. Hier konnte ein überschaubares, unabhängiges Staatswesen

³⁰ Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. II, S. 77 ff. – Für die Schweiz vgl. Grossmann, Heinrich: Der Einfluss der ökonomischen Gesellschaften auf die Entstehung einer eigentlichen Forstwirtschaft in der Schweiz. Beiheft zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins Nr. 9. Bern 1932 – Derselbe: Forstgesetzgebung und Forstwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1803–1848. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 99, 1948, S. 379–393 – Weisz, Leo: Die Anfänge des forstlichen Bildungswesens in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 97, 1946, S. 449–461 – Derselbe: Forstpolitik und Forstverwaltung in der Helvetik. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 99, 1948, S. 187–211, 242–269 – Hauser, Albert: Zur Bedeutung Karl Kasthofers für die schweizerische Land- und Forstwirtschaft/ Heinrich Zschokkes Verdienste um die schweizerische Forstwirtschaft. Beide Arbeiten in: Wald und Feld in der alten Schweiz. Zürich und München 1972, S. 284–307 und 308–333.

³¹ Radkau, Joachim: Holzverknappung und Krisenbewusstsein im 18. Jahrhundert. In: Geschichte und Gesellschaft, Heft 4, 1983, S. 513–543 – Derselbe: Zur angeblichen Energiekrise des 18. Jahrhunderts: Revisionistische Betrachtungen über die «Holznot». In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, 1986, S. 1–37 – Gleitsmann, Rolf-Jürgen: Rohstoffmangel und Lösungsstrategien. Das Problem vorindustrieller Holzknappheit. In: Technologie und Politik 16, 1980, S. 104–154.

während Jahrhunderten seine Politik selbstständig gestalten. Diese Tätigkeit hat auch auf dem Gebiet des Forstwesens ihren Niederschlag in einer für den heutigen Betrachter günstigen Quellenlage gefunden. Man trifft auf alle Probleme der Holzversorgung einer mittelgrossen Stadt, und für die Wälder der Basler Landschaft war eine mit der Zeit immer eingehendere Forstpolitik nötig.

2. *Der Basler Holzhandel*

In Basel bestand seit dem 14. Jahrhundert ein Holzmarkt, der von den umliegenden Dörfern beliefert wurde. Die Aufsichtsbehörde der Holzherren ist bereits 1357 nachweisbar³². Mit steigendem Bedarf weitete sich der Umkreis der Holz liefernden Gemeinden, und im 16. Jahrhundert begannen die grossen Flössungen in die Stadt. Basel erhielt Holz auf dem Rhein aus Vorderösterreich, auf der Wiese aus dem Schwarzwald und auf der Birs aus Solothurner Gemeinden und aus dem Bistum. Daneben führte man auf Wagen aus der näheren Umgebung weiteres Brennholz heran. Seit dem 16. Jahrhundert befassten sich zwei Kollegien mit dem Holzmarkt: das Holzmarkamt und das Rheinamt. Bereits damals kaufte die Stadt grosse Mengen von Holz auf und regulierte den Preis wenn nötig mit eigenen günstigen Verkäufen. Als sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Brennholzmangel besonders bemerkbar machte, erfolgten solche Käufe im grossen Stil. Zwei vom Rat ernannte und vereidigte Männer erwarben das in Basel eintreffende Holz und liessen es den Einwohnern für einen festgelegten Preis zukommen³³. Das geflössste Bauholz verkaufte man auf dem Rheinmarkt in Kleinbasel und das Brennholz auf dem Barfüsserplatz, bei zunehmender Menge später auch auf dem Korn- und Fischmarkt³⁴.

Es drängten sich bereits früh Regelungen des Holzmarktes auf. So musste man den sogenannten Fürkauf verbieten, bei dem Leute den Händlern bis weit vor die Tore entgegen gingen und günstiger kaufen wollten als zu den festgesetzten Preisen in der Stadt. Es durfte auch niemand durch umfangreiche Käufe den Preis in die Höhe trei-

³² Holz F 1–5 – Brendle, Bernhard: Der Holzhandel im Alten Basel. Diss. Basel 1910, S. 7 – Brendle hat den Basler Holzhandel eingehend untersucht und dargestellt. Seine Arbeit liegt aber gut achtzig Jahre zurück, ist kaum mehr greifbar, und man hat seither noch zusätzliche Erkenntnisse gewonnen. Darum wird der Basler Holzhandel hier in den Grundzügen skizziert.

³³ Brendle, op. cit. (Anm. 32), S. 39 ff.

³⁴ Brendle, op. cit. (ABNM. 32), S. 33.

ben. So verbot der Rat 1618, mehr als ein Geschirr (ein Wagen Holz zu ungefähr zwei Klaftern) wöchentlich zu erwerben. Weitere Bestimmungen bezogen sich auf die Transportwege und auf die Beschaffenheit des Holzes. Früher erfolgte der Kauf von Brennholz auf Augenschein hin. Die Menge liess sich dabei nicht richtig abschätzen, und es kamen Betrügereien vor. Darum erkannte der Rat 1557, dass man pro Klafter und bei den Wellen nach bestimmter Anzahl verkaufen musste. Wer privat auf der Landschaft Holz bezog, durfte dies nur ausserhalb eines der städtischen Versorgung vorbehaltenen Umkreises tun. Auf Verlangen anderer Bürger war man verpflichtet, diesen von solchem Holz einen Teil zum Selbstkostenpreis abzutreten. Damit wollte man eine Schmälerung des Angebots auf dem städtischen Markt und eine Preissteigerung verhindern. Von 1496 an war diese Art des Holzkaufs auf vier Klafter beschränkt. Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Brennholzmangel drohte, begünstigte man private Holzkäufe der Fabrik- und Gewerbeinhaber, soweit die Öffentlichkeit dadurch nicht geschädigt wurde³⁵. Der Rat liess die Regelungen 1618 erstmals zusammenfassen und in einem Holzmandat publizieren. Dieses erschien 1632, 1644 und 1663 mit geringen Veränderungen erneut und wurde 1757 durch die den Zeitverhältnissen angepasste «Holz-Marckts-Ordnung» ersetzt³⁶.

Als sich der Bedarf nicht mehr aus den umliegenden Ortschaften decken liess, schloss der Rat mit privaten Holzhändlern und mit Regierungen der benachbarten Territorien grosse Holzakkorde ab, die sich meist über mehrere Jahre erstreckten. Ohne Hilfe der Stadt konnte ein einzelner Händler so umfangreiche Lieferungen und Flössungen nicht bewältigen. Der Rat musste gewöhnlich beträchtliche Geldbeträge aus der Stadtkasse vorschiessen. Ausser den Kosten für den Kauf der Bäume, die Arbeitslöhne, usw. entstand beim Flössen oft ziemlicher Schaden an den Ufern der Wasserläufe, den die Holzhändler vergüten mussten. Die Akkorde wurden zwischen der städtischen Finanzbehörde und den Lieferanten abgeschlossen. Menge, Preis und Länge des Holzes sowie die Zeit der Lieferung waren genau festgelegt. Für die Vorschüsse aus der Stadtkasse war eine Bürgschaft zu leisten. Die Holzversorgung beruhte auch in anderen Städten auf solchen Vereinbarungen³⁷.

Basel bezog schon früh viel Holz aus dem Bistum, sei es von Privaten oder vom Bischof als Landesherr. Auch aus dem Solothurner

³⁵ Brendle, op. cit. (Anm. 32), S. 48 ff., 73 ff.

³⁶ «Sammlung der Mandate» im Basler Staatsarchiv.

³⁷ Brendle, op. cit. (Anm. 32), S. 82 ff.

Territorium stammten beträchtliche Mengen. Die Akten über den Holzkauf aus den beiden Gebieten reichen von 1498 bis 1800³⁸. – Zwischen 1524 und 1634 bezog man Holz von den Herren von Reichenstein, 1611 bis 1625 von den Herren von Eptingen in Hagenthal, 1593 bis 1686 von der Abtei Lützel und 1673 bis 1724 von den Herrschaften Pfirt und Mörsberg³⁹.

Ein anderes nahe Bezugsgebiet war die Markgrafschaft. 1554 schloss die Stadt mit dem bei ihr verschuldeten Markgrafen einen Vertrag über den Holzschlag und das Flössen auf der Wiese. Die Stadt durfte jährlich 2000 bis 2200 Klafter Brennholz aus den markgräflichen Wäldern beziehen. Zudem konnte sie auch Holz aus weiter entfernten Gebieten auf der Wiese nach Basel bringen. Von 1601 an trug der Markgraf das Risiko beim Flössen selbst, und 1606 ging er einen neuen Vertrag ein mit der Verpflichtung, jedes Jahr mindestens 2000 Klafter Brennholz zu liefern. Der Holzbezug aus der Markgrafschaft hörte 1613 auf. Der private Handel in kleinerem Umfang wird wohl weiter bestanden haben⁴⁰.

Die Herren von Schönau lieferten im 16. Jahrhundert grosse Holzmengen. Auch sie wollten damit ihre Basler Schulden tilgen. Gemäss dem Vertrag von 1554 durfte die Stadt in der Herrschaft Zell Buchenholz schlagen und auf der Wiese flössen. 1570 konnte sie dazu noch 4000 Eichen erwerben. 1572 schlossen die beiden Partner einen neuen Vertrag ab, der die Herren von Schönau verpflichtete, in den nächsten drei Jahren je 2000 bis 3000 Klafter Tannen- und Buchenholz bis vor das Riehentor zu flössen. Zudem gewährte ihnen die Stadt einen Vorschuss von 6000 Gulden. Bald einmal war der Holzvorrat erschöpft. 1577 erfolgte zur Tilgung der Schulden eine letzte Lieferung⁴¹.

Auch aus Vorderösterreich gelangten grosse Holzmengen auf den Basler Markt, einmal aus dem Fricktal auf dem Rhein und daneben aus den südlichen Tälern des Schwarzwaldes auf der Wiese⁴². Aus beiden Gebieten führte man so viel Holz bis nach Holland, dass im 17. Jahrhundert grosse Waldflächen verwüstet waren. Die Regierung musste durch strenge Kontrolle die Holzausfuhr drosseln und versuchte, mit verschiedenen anderen Massnahmen die Wälder zu schützen⁴³. 1757 erfolgte ein allgemeines Verbot der Holzausfuhr

³⁸ Holz C 1, 2.

³⁹ Holz C 3–6.

⁴⁰ Holz D 1 – Brendle, op. cit. (Anm. 32), S. 89 f.

⁴¹ Holz D 2 – Brendle, op. cit. (Anm. 32), S. 92 ff.

⁴² Holz D 3–6 – Brendle, op. cit. (Anm. 32), S. 94 ff.

⁴³ Brogle, op. cit. (Anm. 6), S. 16 – Vorderösterreichische Waldordnungen von 1667 und 1698.

ausser Landes. Man hatte mit viel zu grossen Lieferungen Raubbau getrieben. Bereits drei Jahre vorher hatte man die Ausfuhr von Eichenholz unterbunden, das im holländischen Schiffsbau sehr gefragt war. Weil man in Basel mehr bezahlte als in Vorderösterreich selbst, gelangte weiterhin Brennholz in die Stadt. Die unteren Behörden befolgten die Ausfuhrbestimmungen nicht immer streng genug. Zudem machten die Verkäufer geltend, sie könnten ihr Holz im Inland nicht absetzen. Basel war von diesen Lieferungen abhängig. Nach dem Verbot von 1757 stieg der Preis für ein Klafter Buchenholz von sechseinhalb auf fünfzehn Pfund im Jahr 1762 und sank dann auf fünfeinhalb Pfund, als das österreichische Brennholz seinen Weg auf den Basler Markt wieder im alten Umfang gefunden hatte⁴⁴. Die vorderösterreichische Regierung versuchte, die vernachlässigten Wälder in Aufgang zu bringen. Die 1786 erlassene Waldordnung entsprach den Grundsätzen der damaligen Forstwirtschaft.

Im 18. Jahrhundert war das Kloster St. Blasien ein wichtiger und im Hinblick auf seine Wälder rücksichtsloser Holzlieferant. Es lohnt sich, bei diesem Beispiel etwas länger zu verweilen. Holzhandel und Flösserei auf der Wiese ruhten während des 17. Jahrhunderts weitgehend wegen der kriegerischen Wirren, die diese Gegend damals heimsuchten⁴⁵. 1723 erlaubte Kaiser Karl VI. der Stadt Basel, die Holzflössungen aus dem Gebiet des Klosters St. Blasien aufzunehmen. Das Kloster verpflichtete sich in dem 1724 abgeschlossenen Vertrag, alle mit dem Flössen verbundenen Einrichtungen bis ans Stadtgebiet zu erstellen und zu unterhalten. Der Akkord galt auf zwanzig Jahre. In den ersten beiden Jahren sollten je 4000, später je 5000 Klafter oder mehr geliefert werden⁴⁶. Gleichzeitig schloss man mit dem Markgrafen einen Vertrag wegen des Durchflössens. Das Kloster beauftragte den Handelsmann Johann Litschgi aus Breisach mit den Lieferungen. Bereits 1726 musste die Stadt einer Preiserhöhung zustimmen. 1736 erfolgte eine Vertragserneuerung auf sechs Jahre, um jährlich 5000 Klafter zu flössen⁴⁷. 1743 begannen neue Verhandlungen, obwohl damals die Wälder von St. Blasien schon stark beansprucht waren. Erst 1746 kam ein neuer Akkord zustande, der von 1748 an für zehn Jahre Geltung hatte und jährliche Lieferungen von 5000 bis 6000 Klaftern vorsah. Basel musste die Kosten

⁴⁴ Brogle, op. cit. (Anm. 6), S. 17.

⁴⁵ Tscherter, K. F.: Die einstige Flösserei im Wiesental. Stuttgart 1925, S. 27 ff.

⁴⁶ Holz D 6 – Brendle, op. cit. (Anm. 32), S. 95 – Tscherter, op. cit. (Anm. 45), S. 33 f.

⁴⁷ Brendle, op. cit. (Anm. 32), S. 98.

für das Fällen und Flössen selbst tragen und sich an die auch für dieses Gebiet geltende vorderösterreichische Waldordnung halten. Es gelang noch eine Vertragsverlängerung um zwei Jahre über 1757 hinaus. Dann hatten die Wälder so stark gelitten, dass das Fällen für Basel unrentabel wurde. Der Abt durfte nichts mehr verkaufen, wenn er für seine Untertanen keinen Holzmangel heraufbeschwören wollte. So fand das Flössen 1759 seinen Abschluss, was auch dem Markgrafen recht war, denn es hatte immer wieder grossen Landschaden verursacht und war bei den Untertanen entlang der Wiese verhasst⁴⁸.

Die Wälder der Landschaft waren von altem Herkommen der Versorgung der Untertanen vorbehalten, und die Stadt konnte sich daraus nicht einfach bedienen. Zudem waren die meisten für lohnende Transporte nach Basel ungünstig gelegen. Die Stadt genoss Nutzungsrechte an verschiedenen Wäldern auf der eigenen Landschaft und in fremden Herrschaften. Das Spital und andere öffentliche Anstalten hatten alten Anspruch auf das Kompetenzholz der seit der Reformation säkularisierten Klostergüter. Privatleute bezogen Holz aus ihren Zinsgütern. Eine gewisse Bedeutung behielt auch die Basler Hard bei Muttenz, die der Stadt gehörte. Dies alles reichte für die Versorgung aber bei weitem nicht aus. Basel war seit dem 14. Jahrhundert auf den hier skizzierten Holzhandel aus anderen Herrschaftsgebieten angewiesen. Diesen Zustand hielt man für selbstverständlich, und man muss ihn bei den Bemühungen der Obrigkeit um das Forstwesen im Auge behalten. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts tauchte der Gedanke auf, auch den städtischen Holzbedarf ganz aus der eigenen Landschaft zu decken. Dies liess sich aber nicht verwirklichen⁴⁹.

3. Die rechtlichen Verhältnisse der Basler Wälder

Die vorhandenen Basler Quellen lassen nicht alle Veränderungen aufzeigen, die sich im Lauf der Zeit an den rechtlichen Verhältnissen der Wälder vollzogen. Dieser Wandel ging in weiten Gebieten des alten deutschen Reichs ähnlich vor sich. Ursprünglich war der Boden Bestandteil der gemeinen Mark und damit gemeinsames

⁴⁸ Tscherter, op. cit. (Anm. 45), S. 51, 80 – Brendle, op. cit. (Anm. 32), S. 98.

⁴⁹ Über Brennholz Mangel, und über die Mittel solchem durch bessere Holzkultur in unserm Kanton vorzubeugen, von Herrn Artilleriemajor Haas. In: Abhandlungen von der ökonomischen Gesellschaft in Basel herausgegeben. Ersten Bandes zweytes Stück. Basel 1797, S. 8.

Eigentum der betreffenden Markgenossenschaften⁵⁰. Später wurden die Ackerflächen ausgeschieden und zu privatem Eigentum. Der Wald, die Weidefläche und das Wasser blieben weiterhin gemeinschaftlicher Besitz. Jeder Markgenosse hatte gleichen Anteil an der Nutzung; er erhielt das Holz frei, und er nahm teil an der Waldweide und am Ackerig. Die Markgenossenschaft beschloss die nötigen Regelungen; ihr waren auch die ersten Beamten unterstellt, die in den Wäldern für Ordnung sorgten⁵¹. Die Grund- und Schutzherren hatten ursprünglich keine Vorrechte. Diese Gleichheit unter den Markgenossen durchbrach später eine jüngere Rechtsauffassung, gemäß der dem Grundherrn Luft, Wasser, Tierfang und das Eigentum an den nicht in Privatbesitz übergegangenen Teilen der Mark zustanden. Dies führte zum Bannrecht der Grundherren. Es erstreckte sich nicht immer auf den ganzen Wald und nicht auf alle Nutzungen. Zuerst beschränkte sich der Bann meist auf Jagd und Fischerei, und das übrige verblieb den Bauern⁵². Im 15. und 16. Jahrhundert wurden die Rechte an der Mark immer mehr geschmälert durch die Entwicklung der Landeshoheit. Dazu kam das Eindringen des römischen Rechts, das sich häufig gegen das althergebrachte durchsetzte⁵³. Der Widerstand der Bauern konnte in den meisten Fällen nicht verhindern, dass das Eigentum an der Mark ganz an den Landesherrn überging⁵⁴. So wurden die Markwaldungen zu landesherrlichen Wäldern, Hochwäldern, und die Markgenossen galten nur noch als Servitutsberechtigte der Nutzungen⁵⁵. Am Ende dieser Entwicklung stand der Anspruch des Landesherrn auf das Recht der umfassenden Oberaufsicht über die Wälder⁵⁶.

Auch auf der Basler Landschaft gab es ursprünglich gemeinsamen Besitz, der das unbebaute Land des einzelnen Gemeindebanns

⁵⁰ Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. I, S. 88 f.

⁵¹ Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. I, S. 93.

⁵² Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. I, S. 97.

⁵³ Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. I, S. 162 ff.

⁵⁴ Zeugnisse dieses Widerstandes sind etwa der die Wälder betreffende Abschnitt in der weit verbreiteten Flugschrift der *Reformatio Sigismundi* (wohl 1439): *Reformation Kaiser Siegmunds*. Hrsg. v. Heinrich Koller. *Monumenta Germaniae Historica 500–1500. Staatsschriften des späteren Mittelalters* Bd. VI. Stuttgart 1964, S. 283 oder der fünfte der Zwölf Artikel aus der Zeit des Bauernkriegs: Die gründlichen und rechten Hauptartikel aller Baurschaft und Hindersessen der gaistlichen und weltlichen Oberkaiten, von wölchen sie sich beschwert vermeinen. In: *Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges*. Hrsg. v. Günther Franz. Darmstadt 1963, S. 177.

⁵⁵ Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. I, S. 164.

⁵⁶ Bernhardt, op. cit. (Anm. 15), Bd. I, S. 184 f.

umfasste: Hochwald, Weitweide und Rütinen. Die Bauern bezogen unentgeltlich und nach Belieben Brenn- und Bauholz, und sie genossen Wunn und Weide und das Ackerig. Mit der Zeit ging auch hier das unbebaute Land in den Besitz des Grundherrn über, wobei die Nutzungsrechte bei den Gemeindegliedern verblieben. Langsam wurden die Berechtigungen der Bauern beschränkt, und einzelne Waldstücke (Bannhölzer) blieben allein dem Grundherrn vorbehalten. Die Zustände und die Verteilung der Rechte waren von Ort zu Ort verschieden. Während Weide und Ackerig den Dorfgenossen blieben, verloren sie andere Rechte. Afterschläge und Windfälle durfte man meist ungehindert holen, und man konnte auch für den eigenen Bedarf Brennholz schlagen. Für das Bauholz musste man aber beim Grundherrn des Waldes eine Bewilligung einholen, und seine Unterbeamten wiesen dann die Bäume gegen eine kleine Abgabe (Stammlöse) an⁵⁷.

Die älteste Urkunde über die «landvogteilichen Rechte»⁵⁸ stammt von dem 1367 in Sissach abgehaltenen Landtag. Was die Wälder und Gewässer betraf, umfassten sie: 1. alle Hochgebirge, Erzgruben, Steine und Metalle (Bergregal), alles gefundene Gut über und unter der Erde und alle verborgenen Schätze – Diese Rechte machte Basel später wieder geltend und wollte das Salzregal darauf abstützen. 2. alle Hochwälder, Stammlöse vom gefällten Bauholz, Bewilligung zu reutzen und aufzubrechen (sogenannte Neubrüche), Neubruchzehnten, Rütizehnten, Verfügungsrecht über Waldfrüchte und Ackerig, Forstpolizei, sowie die Bestrafung der Frevler – Burckhardt vermutet, dass hinter der genauen Umschreibung und Beschränkung dieses Rechts eine Verständigung nach einem Konflikt stand. Das deutet mit einiger Sicherheit darauf hin, dass nicht überlieferte «Einungen» der Bauern ältere Ansprüche an die Hochwälder geltend machten⁵⁹. 3. alle Fischenzen, Wasser und Wasserrunnen 4. alle Wildbänne über Wild und Federspiel.

In der Zeit des Bauernkriegs des 16. Jahrhunderts kam es auch auf der Basler Landschaft zu einer Erhebung und zu einem Zug gegen die Stadt. Wahrscheinlich hatten die Bauern ihre Forderungen wie an anderen Orten in zwölf Artikeln niedergelegt; allerdings ist keine solche Fassung überliefert. Ein Schiedsgericht aus anderen eidgenössischen Orten konnte vermitteln. 1525 erhielten die damaligen fünf

⁵⁷ Burckhardt, L. A. : Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau. In: Beiträge zur vaterländischen Geschichte 2, 1843, S. 367 ff.

⁵⁸ Burckhardt spricht von «landgräflichen» Rechten. Vgl. Burckhardt, op. cit. (Anm. 57), S. 381 (dort auch die Liste dieser Rechte abgedruckt).

⁵⁹ Burckhardt, op. cit. (Anm. 57), S. 382.

Basler Ämter Farnsburg, Waldenburg, Homburg, Liestal und Münchenstein-Muttenz Freibriefe. Die einzelnen Artikel widerspiegeln die Forderungen der Bauern. In Deutschland verlangten sie die Wälder zurück oder wenigstens ihre alten verlorenen Rechte auf Brenn- und Bauholz. Auf der Basler Landschaft spielte diese Frage eine untergeordnete Rolle. In die Freibriefe für Liestal und Homburg nahm man keine solche Bestimmung auf, und auch im Amt Farnsburg blieb man beim alten Brauch. Dem Amt Münchenstein wurde erlaubt, aus gebannten Wäldern Rebstecken zu hauen und an «unschädlichen» Orten einige Bäume zu fällen⁶⁰. – Im Lehnbrief, der beim Übergang der Landgrafschaft Sisgau an Basel 1510 verfasst wurde, war den Untertanen kein besonderes Recht an den Wäldern vorbehalten. Man hielt hingegen fest, dass zu den Rechten der Grafschaft und damit jetzt der Stadt auch der Anspruch auf alle hohen Gebirge und Hochwälder gehörte⁶¹.

Basel scheint bei der Ausübung der Herrschaft über den früheren Sisgau die Rechte an den Wäldern lange nicht streng gewahrt zu haben. Zwar beklagten sich Abgeordnete des Homburger Amts 1573 über ihren Vogt wegen Neuerungen beim Holzbezug. Früher habe man fällen können, wo es am wenigsten schadete; jetzt müsse man dies innerhalb des eigenen Dorfbanns tun und die Stelle für die nächsten drei Jahre vor dem Vieh einhagen⁶². Während des Bauernkriegs von 1653 verfassten die Untertanen auf einer Versammlung in Sissach eine Bittschrift, in der die vier oberen Ämter baten, man solle sie wegen der Stammlöse «in Gnaden ansehen»⁶³. Im 17. und 18. Jahrhundert machte die Stadt dann alle ihre Rechte an den Wäldern geltend und dehnte sie noch weiter aus. So verbot sie 1600 bei zehn Pfund Strafe, dass kein Untertan mehr Windfälle aus den Wäldern nehmen durfte⁶⁴. Die Stadt betonte auch mehrmals ihr grundsätzliches Anrecht auf das Ackerig. 1683 schlichtete die Obrigkeit zum Beispiel einen Streit zwischen Ramilnsburg und Lausen und betonte: «Meine Gnädigen Herren sehen gern, dass die Sach beigelegt werde, angesehen das Ackerit eigentlich nicht Underthanen, sondern der hohen Obrigkeit gehöre, die solches ihnen auss Gnaden überlassen»⁶⁵.»

⁶⁰ Freivogel, op. cit. (Anm. 15, Diss. Basel 1893), S. 187.

⁶¹ Land und Wald A 27 (Statistische Notizen über Waldsachen, angelegt 1773).

⁶² Freivogel, op. cit. (Anm. 57, Diss. Basel 1893), S. 195.

⁶³ Heusler, Andreas: Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel. Basel 1854, S. 73.

⁶⁴ Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Hrsg. v. Johannes Schnell. Basel 1856 und 1865, Bd. 2, S. 94.

⁶⁵ Rechtsquellen, op. cit. (Anm. 64), Bd. 2, S. 216.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erliess die Obrigkeit dann Waldordnungen und erhob damit den Anspruch auf alle ihr überkommenen Rechte. Es war schwer, die neuen Anordnungen durchzusetzen. Aber es gelang der Obrigkeit sogar, ihre Aufsicht auf die Privatwälder der Zinsgüter auszudehnen, wo ihr eigentlich keine Rechte zustanden. In der Waldordnung von 1667 war noch nicht die Rede davon. In derjenigen von 1697 heisst es dann im 6. Artikel: «...über diss auf dehnen mit Holz verwachsenen Zinssgüteren (als welche hinkünftigs wie andere Häw und Hochwäld eingeschlagen und zu rechter Zeit widerumben eröffnet werden sollen) so wenig als in anderen Hochwälden ohne vorher aussgewürkte obrigkeitliche Bewilligung weder Bau- noch Brennholz zu fällen erlaubt, sonderen hiemit gänzlichen abgestrickt ingleichen auch in das künftige einigen Mäyenbaum zu fällen allerdings verbotten sein...»⁶⁶

Basel verfolgte eine weit verbreitete und auf den damaligen staatsrechtlichen Vorstellungen beruhende Politik, wie man sie auch in zeitgenössischen juristischen Veröffentlichungen findet. Grundlegend waren das «Jag unnd Forstrecht» von Noe Meurer, das «Corpus juris venatorio-forestalis» von Ahasver Fritsch und der «Tractatus de jurisdictione forestali» von Johannes Jodocus Beck⁶⁷. Die Verhältnisse in den Eidgenössischen Orten hat Hans Jacob Leu in seinem «Eydgenössischen Stadt- und Landrecht» ausführlich dargestellt⁶⁸.

Gestützt auf die Arbeit von Beck lässt sich festhalten, dass man im 17. und 18. Jahrhundert das Forstrecht als Regal auffasste. «Es ist aber die Forstliche Obrigkeit eine öffentliche Macht und Gewalt wegen der Jagden, Forst und Wälder, und derer davon abhängigen Sachen, etwas zu gebieten und zu verbieten, über die Forst- und Jagd-Streitigkeiten zu erkennen, die übertretere zu bestrafen, und allen Nutzen aus dem Forst zu geniessen»⁶⁹. Diese obrigkeitliche Befugnis,

⁶⁶ Rechtsquellen, op. cit. (Anm. 64), Bd. 2, S. 237 f.

⁶⁷ Meurer, Noe: Jag unnd Forstrecht/ Das ist: Underricht Chur: und Fürstlicher Lande/ auch Graff und Herrschaften und anderen Obrigkeitens Gebiet/ von verhawung und widerhawung der Wälder und Gehöltz/ Auch den Wildbanen/ Fischereyen und was solchem anhangt... Jetzo von newem übersehen/ unnd mit allerhand zusätzen vermehret. Marpurg 1602 – Fritsch, Ahasver: Corpus juris venatorio-forestalis...Jenae 1676 – Beck, Johannes Jodocus: Tractatus de jurisdictione forestali. Von der Forstlichen Obrigkeit, Forst-Gerechtigkeit und Wildbann. Frankfurt und Leipzig 1748 (3. Auflage).

⁶⁸ Leu, Hans Jacob: Eydgenössisches Stadt- und Landrecht, Darinn Der XIII. und Zugewantent lobl. Städt und Orten Der Eydgenosschaft Stadt- und Landgesetze vor gestellet und mit Anmerckungen erläutert werden. Zweyter Teil. Zürich 1728.

⁶⁹ Beck, op. cit. (Anm. 67), S. 7.

Gewalt oder die «Effect und Würckungen, und üblichen Kennzeichen des Forst-Rechts»⁷⁰ umfassten: 1. «die Macht Wald- Holtz und Forst-Ordnungen zu machen, und Mandata zu publiciren» 2. «das Recht das unziemliche Baumhauen, vornehmlich der jungen Gehaue in denen Forsten, und alles, was dem Wald etwa sonst schädlich seyn möchte, zu verbieten» 3. «die Hut, Trifft und Waidgangs-Gerechtigkeit, und die Macht zuzulassen und zu verhindern, mit dem gehüteten Vieh in die Wälder oder Forst zu fahren» 4. «das Recht zu erlauben, die Schweine in das Eckerig oder die Eichel-Mast zu schlagen, wie auch Eichel und wildes Obst zu lesen, und Haselnüss zu brechen» 5. «das Verbot, denen neu gehauenen Wäldern, und die jetzo mit Holz befliegen, keinen Schaden zu zufügen, welches man die Hegungen der jungen Gehäue zu nennen pfleget»⁷¹. Wie die zahllosen Stände des deutschen Reichs oder die anderen eidgenössischen Orte beanspruchte Basel alle diese Rechte im Forstwesen, ohne dass man sich mit den Untertanen darüber verständigt oder auch nur unterhalten hatte.

4. Die Besitzverhältnisse an den Wäldern

Mit der Erwerbung der Landschaft kam die Stadt in den Besitz des grössten Teils der Wälder, die man Hochwälder nannte. Die Untertanen hatten daran von alters die erwähnten Nutzungsrechte. Eigentliche Gemeindewälder gab es keine, und der Begriff kommt vor der Helvetik in den Quellen nicht vor⁷². In einzelnen Hochwäldern durfte ausschliesslich die Stadt Basel Holz schlagen. Dabei handelte es sich ursprünglich um Bannwälder, die sich früh aus dem Gemeinbesitz gelöst hatten und die allein der Grundherr nutzen durfte. Vom Blomd, dem eptingisch-wildensteinischen Bannwald, ist dies urkundlich bezeugt. Dazu gehörten auch das Bärenfelser Holz bei Arisdorf, die Zunzger Hard und die Basler Hard bei Muttenz, ferner sämtliche Schlosswälder, die nur den Vögten zustanden, der Bischofstein, der Renken und die Wasserfalle⁷³. Aus diesen Wäldern bezog die Stadt ihr Kompetenzholz, und sie fehlen fast in keinem Bericht über Waldbesichtigungen. Schon vor dem 17. Jahr-

⁷⁰ Beck, op. cit. (Anm. 67), S. 99.

⁷¹ Beck, op. cit. (Anm. 67), S. 99 ff.

⁷² Freivogel, op. cit. (Anm. 15, Liestal 1932), S. 31.

⁷³ Freivogel, op. cit. (Anm. 15, Liestal 1932), S. 31 – Rebmann, Gustav Adolf: Die Entwicklung des Forstwesens im Kanton Baselland. In: Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen 54, 1903, S. 212 ff.

hundert gab es auf der Landschaft auch Privatwälder, die zu den Zinsgütern gehörten. Viele waren im Besitz von Waisenhaus, Spital, Deputatenamt oder anderen öffentlichen Körperschaften, und nur diese durften darin holzen. Daneben besassen einzelne Stadtbürger auf ihren Gütern meist in der Umgebung von Basel und Untertanen gewisse Parzellen. Die Grösse dieser Privatwälder und ihr Anteil an der ganzen Waldfläche lässt sich allerdings schwer bestimmen.

Die Verzeichnisse und Beschreibungen der Wälder enthalten bis ans Ende des 18. Jahrhunderts keine Hinweise auf die Besitzer. Ebenso ist über die Grösse der einzelnen Waldflächen nichts vermerkt. Man konnte damals die Wälder noch nicht vermessen und war auf Schätzungen angewiesen. Darum legte man grossen Wert auf sichere Grenzen. Ursprünglich dienten besonders gekennzeichnete Bäume als Markierung. Diese sogenannten Malbäume standen unter strengem Schutz und durften nicht gefällt oder beschädigt werden. In späterer Zeit setzte man Marksteine und erreichte damit eine grössere Sicherheit. Allerdings wurden auch diese Grenzziehungen nicht verzeichnet. Darum findet man in den meisten deutschen Waldordnungen den Hinweis, einmal im Jahr oder alle zwei Jahre sei in jeder Gemeinde ein Bannumgang abzuhalten. Dies geschah auch auf der Basler Landschaft. Dabei mussten die alten Männer des Dorfes den jungen die Grenzen zeigen. Bei den Besichtigungen der Wälder durch städtische Abgeordnete achtete man immer auf die Grenzsteine und vermerkte in den Berichten, wenn einer fehlte oder die Zeichen darauf nicht mehr gut sichtbar waren. Manchmal musste man alte Leute zuziehen und sie nach dem früheren Zustand fragen. In den um 1680 entstandenen Karten des Kupferstechers und Geometers Georg Friedrich Meyer sind die Grenzen der einzelnen Gemeindegrenzen einigermassen genau verzeichnet. Die damalige Waldfläche kann man wegen der von ihm gewählten perspektivischen Darstellung hingegen nur schätzen⁷⁴.

Erst in der Zeit der Helvetik liess die Regierung 1802 einen Kataster aller Hoch-, Gemeinde- und Partikularwaldungen der Landschaft anlegen⁷⁵. Damals hatten mit der Nationalisierung verschiedener Wälder, die früher städtischen Körperschaften gehört hatten, und mit der Ausscheidung von Gemeindewäldern⁷⁶ bereits Veränderungen stattgefunden. Trotzdem widerspiegelt der Kataster noch zu

⁷⁴ Suter, op. cit. (Anm. 21), S. 77 ff.

⁷⁵ Land und Wald H 2 – Ein interessantes Beispiel aus der Nähe behandelt Wullschleger, Erwin: Die Entwicklung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald. Ein Beitrag zur aargauischen Forstgeschichte. Birmensdorf 1978.

einem guten Teil die Besitzverhältnisse zumindest des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Biel und Benken sind weggelassen, und das damals noch bischöfliche Birseck fehlt. Die Flurnamen sind eingetragen, und zur besseren Kennzeichnung sind bei jeder Parzelle noch zwei angrenzende Waldstücke erwähnt. Eine weitere Kolonne nennt die Besitzverhältnisse: Hochwald, Gemeindewald, Nationalgut oder Name des privaten Besitzers. Zur Identifizierung der Leute ist vereinzelt der Beruf oder eine andere in den Dörfern gängige nähere Bezeichnung beigefügt. Aus den Berufsangaben lässt sich nicht erschliessen, ob gewisse Holz verarbeitende Handwerker häufiger und mehr Privatwald besassen als Bauern und andere Dorfbewohner. In Stadtnähe stösst man auf viele Basler, die Anteil am Waldbesitz hatten. Für die ganze Landschaft lässt sich feststellen, dass alle grossen privaten Waldflächen Städtern gehörten. So besass Peter Vischer 97 Jucharten in Bubendorf, Rudolf Jenny 24 und Abel Merian 14 Jucharten in Langenbruck, Samuel Ryhiner 3 Jucharten in Lausen, usw. Die Untertanen hatten nur kleine Waldstücke. Selten trifft man auf Flächen von 2 Jucharten; meist umfassten sie nur einen Bruchteil davon, von $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{1}{48}$ Jucharte. Oft besassen die gleichen Leute in ihrem Dorfbann allerdings mehrere solche Parzellen.

Den Angaben über die Flächen des Privatwaldes liegen wohl in den meisten Fällen genaue Messungen zugrunde. Bei den übrigen, hier «öffentlich» genannten Wäldern trifft man auf runde Zahlen, die eher auf Schätzungen beruhen. Trotz dem offensichtlichen Unterschied in der Genauigkeit lohnt sich der Versuch, das Verhältnis zwischen privatem und öffentlichem Wald wenn auch nicht zu berechnen, so doch einigermassen genau zu überschlagen. In der folgenden Tabelle sind die Flächenangaben wie im Kataster bis auf Bruchteile einer Juchart angegeben. Man darf die Zahlen allerdings nicht zum Nennwert nehmen; aber man kann aus ihnen wenigstens auf die Grössenverhältnisse schliessen. Zum Privat- oder Partikularwald werden nur Wälder gerechnet, die einer bestimmten Person gehörten. Der Besitz des Basler Spitals und ähnlicher Körperschaften

⁷⁶ In den Berichten über den Zustand der Wälder aus dem 18. Jahrhundert ist nie von Gemeindewäldern die Rede, sondern nur von Hochwäldern. Im Kataster findet man die Ausdrücke «Gemeindehochwald» und «Gemeindewald», wobei der Unterschied zwischen den beiden Arten von Wald nicht verständlich ist. Es handelte sich bei beiden um öffentliche Wälder. Die Nationalgüter oder «Nationalwaldungen» waren ehemalige Hochwälder, die der Stadt Basel oder einer ihrer öffentlichen Körperschaften gehörten und werden hier zu den öffentlichen Wäldern gezählt. (Vgl. Land und Wald H 3.)

erscheint in einer eigenen Kolonne (F) als «Korporationswälder», und diese werden wie alle Hochwälder, Gemeindewälder und Nationalgüter⁷⁶ zum öffentlichen Wald gerechnet. Es gab Gemeinden, die fast keinen Hoch-, sondern nach der neuen Ausscheidung nur Gemeindewald hatten und bei anderen war es umgekehrt. Weiter stösst man auf Gemeinden mit sehr wenig Privatwald und auf andere, die fast nur privaten Wald kannten. Diese sehr verschiedenen Angaben sind nicht einfach widersprüchlich oder ungenau, sondern widerspiegeln historische Verhältnisse, die von Amt zu Amt verschieden waren. Darum sind die einzelnen Gemeinden in der folgenden Aufstellung nach ihren Ämtern geordnet und nicht durchgehend alphabetisch wie im Kataster.

Kataster über die Hoch-, Gemeinde- und Partikularwaldungen (1802)

A Anzahl Parzellen des Privatwalds

B Privatwald

C Gemeindewald

D Hochwald

E Nationalgut

F Korporationswald

G Anteil Privatwald in %

H Anteil öffentlicher Wald in %

Bei den Kolonnen B bis F sind die Flächen in Jucharten angegeben, wie sie damals in Basel üblich waren.

Amt Waldenburg

	A	B	C	D	E	F	G	H
Arboldswil	84	28,3		68,5			29,2	70,8
Bärenwil	5	11	19,5				36,1	63,9
Bennwil	53	27,5		167			14,1	85,9
Bretzwil	15	13,4	53	52	115,4		5,7	94,3
Bubendorf	72	156	720		225		13,7	86,3
Höllstein	111	102,8	3	67			59,5	40,5
Lampenberg	84	65,3	8,5	93			39,1	60,9
Langenbruck	23	97,5	98,5	51,5			39,4	60,6
Lauwil	21	29,4	9	69,5		260	8	92
Liedertswil	18	10,4	13,5	35,5			17,5	82,5
Lupsingen	127	54,1	256,3				17,4	82,6
Niederdorf	13	60,8	16	66			42,6	57,4
Oberdorf	36	28,5					100	
Titterten	53	30,5	3	98,3			23,1	76,9
Ramlinsburg	5	7,4				137	5,1	94,9
Reigoldswil	50	47,5	31	228			15,5	84,5
Waldenburg	18	16,9	303	313	45	85	2,2	97,8
Ziefen	221	196,6	21,5	342			35,1	64,9

Amt Homburg

	A	B	C	D	E	F	G	H
Buckten	38	47,6		19			71,5	28,5
Häfelfingen	20	42	32	107			23,2	76,8
Känerkinden	19	20,5					100	
Läufelfingen	34	29,3	2	164	36		12,7	87,3
Rümlingen	25	15,6	4	81			15,5	84,5
Thürnen	37	24,9	79,3				23,9	76,1
Wittinsburg	39	45,6	1	100			31,1	68,9

Amt Farnsburg

	A	B	C	D	E	F	G	H
Anwil	30	6,4	78				7,6	92,4
Arisdorf	7	2,7	970		100		0,25	99,75
Augst	22	5,7			2		64,9	35,1
Böckten	46	35	385				8,3	91,7
Buus	176	92,2	271,8		81		20,7	79,3
Diegten	10	95,8	21	193			30,9	69,1
Diepflingen	26	33,6	72				31,8	68,2
Eptingen	26	103	10	552,8			15,5	84,5
Gelterkinden	196	162,8	615				20,9	79,1
Hemmiken	17	9,3		72			11,4	88,6
Itingen	55	28,6	4,5	81			25,1	74,9
Kilchberg	12	16,6	18				47,9	52,1
Maisprach	154	97	182				34,8	65,2
Nusshof	19	14,6	58				20,1	79,9
Oltingen	10	20,5	318				6,1	93,9
Ormalingen	130	63,5	214		7		22,3	77,7
Rickenbach	59	26,7	113,6		12		17,5	82,5
Rothenfluh	132	116,2	173				40,2	59,8
Rünenberg	30	22,9	277				7,6	92,4
Sissach	39	42,8	1040				4	96
Tecknau	51	38,9	193				16,8	83,2
Tenniken	92	72,1		83,8			46,2	53,8
Wenslingen	84	42,1	20		250		13,5	86,5
Wintersingen	188	46,1	223,3				17,1	82,9
Zeglingen	57	37,4	262,5				12,5	87,5
Zunzgen	29	31	269		341		4,8	95,2

Amt Liestal

	A	B	C	D	E	F	G	H
Frenkendorf	2	0,4	475				0,1	99,9
Füllinsdorf				320				100
Giebenach	1	0,5	70				0,7	99,3
Lausen	2	4,3	465				0,9	99,1
Liestal	12	85	2507				3,3	96,7
Seltisberg			207					100

Amt Münchenstein

	A	B	C	D	E	F	G	H
Binningen	55	73,4					100	
Bottmingen	244	61,7	20			65,3	41,9	58,1
Münchenstein	13	37,1	181				17	83
Muttenz	49	46	364			295	6,5	93,5
Pratteln	196	129,9	509				20,3	79,7

Riehen, Bettingen und Kleinhüningen

	A	B	C	D	E	F	G	H
Riehen	937	220,8		42			84	16
Bettingen	182	65,8	1,5	36,8		43,5	44,6	55,4
Kleinhüningen			32				100	

5. Die Aufsichtsbehörden und Unterbeamten

Abgesehen von der Basler Hard, wo die Stadt schon im 16. Jahrhundert einen Waldhüter einsetzte, blieb die Aufsicht über die Wälder lange vernachlässigt. Im 17. Jahrhundert gab der Kleine Rat von Zeit zu Zeit zweien seiner Mitglieder den Auftrag, sich in den Wäldern auf der Landschaft umzusehen und darüber zu berichten. Erst 1665 setzte die Obrigkeit eine beständige Kommission ein, die Waldherren. Sie mussten in gewissen Abständen Besichtigungen durchführen und dem Kleinen Rat eine sogenannte Relation ablegen. Sie waren auch an der Ausarbeitung der ersten Waldordnung und der folgenden wesentlich beteiligt. Später taufte man das Gremium in Waldamt um, und seine Protokolle sind von 1745 bis 1756 erhalten⁷⁷. 1756 richtete man neu die Waldkommission ein und löste im Jahr darauf das damit verschmolzene Waldamt auf. Die Waldkommission bestand aus vier Klein- und vier Grossräten⁷⁸. Ihr waren alle Wälder im Stadtbann und auf der Landschaft anvertraut. Die Basler Wälder in fremden Herrschaften besorgten zuerst die Lohnherren und von 1731 an zwei Mitglieder des Kleinen Rats. Die Waldkommission übernahm 1756 auch diese Aufgabe. Sie bewilligte das Bauholz und wies das Brennholz an. Sie bestimmte auch, wo man einen Teil des Waldes für den Aufwuchs bannen musste. Weiter führte sie regelmässige und gründliche Augenscheine auf der Landschaft durch. Die Mitglieder trafen sich jede Woche zu einer Sitzung und behandelten neben grundsätzlichen Fragen unzählige Alltagsgeschäfte⁷⁹.

Zu den Pflichten der Landvögte gehörte auch die Aufsicht über die Wälder ihres Amtes. Sie mussten die Begehren für Bauholz nach

⁷⁷ Protokolle J 1 (Waldamt, 1745–1756).

⁷⁸ Huber, Johann Jakob: *Statutarium Basiliense*, 1792 (Handschrift im Staatsarchiv Basel) – Vgl. auch Simon, Christian: *Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels*. Diss. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 145. Basel und Frankfurt/a.M. 1981, S. 35 ff.

⁷⁹ Land und Wald A 27 (Statistische Notizen über Waldsachen, angelegt 1773).

Basel weiterleiten, und sie führten und überwachten die Unterbeamten. Allerdings scheinen sie nicht immer zuverlässig gewirkt zu haben. Jedenfalls stösst man in den Quellen mehrmals auf Klagen. Im 17. Jahrhundert waren Landvögte sogar in einzelne schwere Waldfrevel verwickelt. Es kam auch vor, dass sie sich statt der Stammlöse von den Untertanen Nuss- und Kirschbäume geben liessen und diese dann privat in Basel verkauften. Die Regierung schickte alle Anordnungen und die Waldmandate an die Vögte. Sie mussten diese dann an die Unterbeamten weiterleiten und auf die Einhaltung achten.

Auf der Landschaft gab es eine grosse Zahl von Unterbeamten, die sich neben anderen Aufgaben auch um die Wälder kümmerten. Der Bericht von 1680 enthielt die Forderung, man müsse die über hundert Untervögte, Amtspfleger, Weibel und Geschworenen in den oberen Ämtern wegen der ihnen anvertrauten Wälder vereidigen. Die Waldherren verfassten eine Eidesformel, die die Beamten jedes Jahr beschworen⁸⁰. Die meisten waren für mehrere Dörfer zuständig. Sie mussten in den Wäldern für Ordnung sorgen, das bewilligte Bauholz aussuchen und mit einem Beyel genannten Beil an den Stämmen das obrigkeitliche Zeichen einschlagen. Weiter führten sie die Holzganten durch, zogen davon die obrigkeitlichen Abgaben ein und stellten für die bewilligten Ziegelbrände das Holz bereit. Sie erhielten für ihre Arbeit ein bescheidenes Entgelt⁸¹. Immer wieder kamen beim Anzeigen Unregelmässigkeiten vor, weil viele Unterbeamte die Holzbezüger gegen ein Schmiergeld die Bäume selbst auswählen liessen.

Im Bericht von 1697 schlugen die Waldherren vor, die Schultheissen von Liestal und die Landvögte der oberen Ämter sollten in den einzelnen Gemeinden ehrliche Leute als Holzbannwarte anstellen. Nur so könne man das verbotene Weiden und die anderen Frevel verhindern⁸². Die Obrigkeit trat nicht darauf ein und wollte neben den bereits vorhandenen Unterbeamten nicht noch neue Holzbannwarte schaffen. Im 18. Jahrhundert gab es dann aber in den meisten Dörfern solche Bannwarte, die zusammen mit den Amts-

⁸⁰ Land und Wald H 6; Relation vom 21. Juli 1680 und «Eyds Formula. So die Einigs Meister zu Liechstal, Meyer, Weybel, Undervögt, Amtspflägere, Hardtvögt, Geschworene und Holtzbahnwartten in allen Aembteren, den Herrschaften Liechstal, Varnspurg, Wallenburg, Homburg, Mönchenstein und Riehen, alljährlich auff Fassnachten in specie schwehren sollen».

⁸¹ Land und Wald A 27 (Statistische Notizen über Waldsachen, angelegt 1773).

⁸² Land und Wald H 6; Relation vom 8. Mai 1697 – Suter, Stefan: Hüter von Feld und Wald. Geschichte und Funktion der Bannwarte in Riehen. In: Z'Rieche 29, 1989, S. 151 ff.

pflegern über die Wälder wachten. Allerdings waren viele nachlässig. In den Akten stösst man auf Hinweise, dass ein paar Amtspfleger und Bannwarte bei Untersuchungen über Waldfrevel vorübergehend sogar verhaftet waren.

Auf Antrag der Waldkommission stellte die Obrigkeit 1759 einen Aufseher über die Wälder an⁸³. Er arbeitete mit den Unterbeamten zusammen, kümmerte sich um die Einschläge und legte an verschiedenen Orten Baumschulen an. Er versah dieses Amt mehrere Jahre. Der Kleine Rat gab der Waldkommission erst 1775 wieder die Erlaubnis, einen neuen solchen Aufseher anzustellen. Zu den früheren Aufgaben hinzu musste er die Hochwälder fleissig besuchen und überhaupt häufig im Land herum reisen, die einzelnen Wälder gut kennenlernen, die Unterbeamten genauer überwachen und darauf achten, dass die nötigen Arbeiten möglichst billig zu stehen kamen. Auch die Basler Wälder in fremden Herrschaften unterstanden seiner Pflege⁸⁴. Bis ans Ende des 18. Jahrhunderts lösten sich vier Aufseher ab, und keiner konnte bei diesem häufigen Wechsel wohl viel bewirken. Erst 1798 stellte man in Basel einen ausgebildeten Förster an, der die Arbeit der Waldaufseher weiterführte.

6. *Der Holzbezug aus den Wäldern*

Auf der Basler Landschaft blieb der Bezug von Brennholz für die Untertanen auch im 17. und 18. Jahrhundert unentgeltlich. Allerdings konnten sie nicht mehr so frei verfahren wie früher. Es erhielt nun jeder Dorfgenosse jährlich eine bestimmte Menge Holz, wobei man einen Unterschied zwischen Bauern und Taunern machte. Im 17. Jahrhundert bekam der einzelne Untertan sein Brennholz nicht gespalten, sondern man wies ihm einen oder mehrere Bäume zum Fällen zu. Die Quanten waren darum verschieden gross. Im 18. Jahrhundert wurde alles Holz zusammen gefällt, zu Klaftern vorbereitet und dann verlost. Man konnte nicht alle Holzlose genau gleich machen und wollte sie durch dieses Verfahren möglichst gerecht verteilen. Mit zunehmendem Holzmangel verlangte die Obrigkeit, dass man zuerst die Wälder von allem dünnen Holz, Windfällen und Afterschlägen säuberte und daraus Gabholz bereitete. Die Unterbeamten überwachten das Holzschlagen und das Verlosen. Es gab auf

⁸³ Protokolle J 2, Bd. 2, 11. März 1759 (Waldkommission).

⁸⁴ Protokolle J 2, Bd. 5, Instruktion vom Dezember 1775.

der Landschaft einen Holzhandel und Ganten; aber die Untertanen durften ihr Gabholz nicht weiterverkaufen⁸⁵.

Der Bezug von Brennholz war nicht auf der ganzen Landschaft einheitlich. Es bestanden geschichtlich bedingte Unterschiede, die hier auf der Seite bleiben müssen⁸⁶. Den Gewerben, die viel Brennholz brauchten, verbot man die Hochwälder, und man konnte sie auch nicht über das gewöhnliche Gabholz bedienen. Bereits die Waldordnung von 1667 verwies die Ziegler auf Windfälle und Afterschläge an abgelegenen Orten, und es war dafür die Bewilligung der Obervögte nötig. Im 18. Jahrhundert mussten die Ziegler sogar Buch führen über die Anzahl der Brände und die Menge des verbrauchten Holzes⁸⁷. Daneben hatten auch die Schmiede einen grossen Bedarf, weil sie Holzkohle brennen lassen mussten. Auch ihnen standen gemäss der Waldordnung von 1667 die Hochwälder nicht mehr zur Verfügung. Gesuche von Schmieden wurden durchwegs abgelehnt. Sie mussten ihr Kohlholz ausserhalb des Landes beziehen, und im oberen Baselbiet wies man sie an die reichen Solothurner Holzvorräte. Daneben wird wohl aus den privaten Wäldern Holz an solche Handwerker verkauft worden sein.

Neben dem Gabholz der Untertanen bezogen auch die städtischen Beamten auf der Landschaft (Landvögte, Schultheissen und Stadtschreiber zu Liestal und die Pfarrer) Brennholz für ihren eigenen Bedarf. Allerdings stand ihnen so viel Kompetenzholz zu, dass sie häufig einen Teil davon auf dem Basler Markt verkauften. Die Untertanen wussten dies und sahen die grossen Holzfällungen nicht gerne. 1761 erliess der Kleine Rat eine Ordnung wegen des Kompetenzholzes und schränkte die früheren Bezüge ein; im Fall der Pfarrer hob er sie sogar auf⁸⁸.

Für das Bauholz bestanden schon früh Einschränkungen. Auf der Basler Landschaft war die Stammlöse bereits im 14. Jahrhundert üblich, und sie wird in der Urkunde des Landtags zu Sissach von 1367 erwähnt. Wer Bauholz fällen wollte, brauchte dafür eine Bewilligung des Landvogts. Ein Unterbeamter wies die Bäume an, und man hatte dafür die Stammlöse zu entrichten⁸⁹. Ausser dieser Abgabe musste man nichts bezahlen, und die Obrigkeit machte die

⁸⁵ Vgl. die betreffenden Bestimmungen in den Basler Waldmandaten.

⁸⁶ Land und Wald A 27 (Statistische Notizen über Waldsachen, angelegt 1773).

⁸⁷ Land und Wald A 27 (Statistische Notizen über Waldsachen, angelegt 1773).

⁸⁸ Land und Wald H 3; Erkanntnis vom 6. April 1761.

⁸⁹ Die Stammlöse war nicht in allen Ämtern gleich, und es bestanden auch Unterschiede je nach Grösse und Holzart. Vgl. Land und Wald A 27 (Statistische Notizen über Waldsachen, angelegt 1773).

Bezugsberechtigung nie streitig. Die Untertanen erhielten das Bauholz darum viel billiger als auf dem gewöhnlichen Markt. Der Kleine Rat versuchte, Überblick über die zahlreichen Holzbegehren zu gewinnen. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts bewilligte der Landvogt die Gesuche allein. Dann mussten sie nach Basel weitergeleitet, vom Kleinen Rat beschlossen und in sein Protokoll eingetragen werden. Meist machte die Obrigkeit keine Umstände. Später verlangte sie aber, dass die Landvögte mit einem Zimmermann einen Augenschein nahmen und feststellten, ob wirklich ein Neubau oder nur eine Renovation nötig war. Im 18. Jahrhundert beurteilte die Waldkommission dann die Begehren und erteilte die Bewilligungen⁹⁰.

7. Einblicke ins Forstwesen anhand der Waldordnungen

Aus den Akten zur Vorbereitung der Waldordnungen, aus den Formulierungen und neuen Einschüben sowie aus den Berichten über deren Aufnahme und Einhaltung gewinnt man einen guten Einblick ins Forstwesen. Es ist lohnender, sich an die Reihe dieser Ordnungen zu halten statt an die Alltagsgeschäfte der Forstbehörden.

Die «Erkanndtnus der Höltzer, und Geissen halb» von 1538

Diese Ratserkanntnis von 1538 war das erste Verbot der Ziegenweide in Basel⁹¹. Ihr Inhalt ging aber weit darüber hinaus; es handelte sich um eine bemerkenswert frühe Ordnung zum Schutz der Wälder. In der Basler Hard und sonst um die Stadt herum hatte man wahllos Holz geschlagen und Raubbau getrieben. Zudem schützte man die Haue nicht vor dem Vieh, und das Jungholz konnte nicht recht nachwachsen. Um schlimmeren Schaden zu vermeiden, «so gemeinlich, Arm und Reych, Nit allein Jez ohn brenholz empfinden, sonder (wa nit gepeurlichs einsehen geschehen solt) in gar kurzen Jaaren, noch gar ungleich herter erdulden müessten», wollte die Obrigkeit Ordnung schaffen. In der Hard und den andern Wäldern in Stadtnähe musste man das Brennholz in einzelnen Hauen oder Schlägen nach einander fällen. Für den Samenanflug liess man auf jeder Juchart zehn bis zwölf junge Eichen stehen, damit man zu

⁹⁰ Land und Wald H 3 – Darin findet sich für die oberen Ämter und Liestal über die Jahre 1773 bis 1782 eine Statistik über das bewilligte Bauholz.

⁹¹ Rechtsquellen, op. cit. (Anm. 64), Bd. 1, S. 1056, Anm. 10 – Land und Wald H 3.

neuem Bauholz kam und das Ackerig gesichert blieb. Den Hirten war bei fünf Pfund Strafe verboten, das Vieh in die neuen Haue zu treiben. Die Ziegen galten als die Kühe der armen Leute. Jetzt durften nur solche mit Kindern für deren Ernährung eine Ziege halten. – 1538 erfolgte auch eine Beschränkung der Schafe⁹². Im Lauf des 16. Jahrhunderts verbot man an vielen Orten die Schaf- und Ziegenweide, weil sie den jungen Aufwuchs besonders stark schädigten⁹³. Die zeitgenössischen Autoren rieten in ihren Abhandlungen über das Forstwesen dazu. Immerhin schlugen auch sie vor, man solle den Armen wegen der Kinder wenigstens eine Ziege gestatten⁹⁴. Die Basler Ratserkanntnis wurde schlecht eingehalten, und man musste sie bereits 1541 wieder erlassen. Vor allem das Ziegenverbot liess sich schwer durchsetzen. Bis weit ins 18. Jahrhundert folgten weitere Verbote, und in den Berichten über den Zustand der Wälder stösst man immer wieder auf die Bemerkung, die Zahl der Ziegen auf der Landschaft sei zu gross.

«Ordnung unnd Erkanndtnuss Eines Ehrammenn Raths, der Hölzern, und Wäldern halb» von 1553

Die Basler Obrigkeit erliess 1553 eine neue Erkanntnis, die für die ganze Landschaft Geltung hatte und die wesentlich über die erste hinausging⁹⁵. Überall musste man beim Fällen von Brennholz nach einzelnen Hauen oder Schlägen vorgehen. Niemand durfte ohne Vorwissen des Basler Rats und des Landvogts holzen. Diese Neuerung gegenüber dem alten Herkommen war mit einer Strafe von zehn Pfund belegt. Wer berechtigt war, aus einem ausgewachsenen Hau einzelne Bäume zu nehmen, musste dies aus Rücksicht auf die jungen Sprösslinge im Mai tun. Auf die neuen Haue durfte niemand Vieh treiben oder es dorthin laufen lassen, wie man häufig zur Ausrede sagte. Rodungen und das Anlegen von Rütinen waren verboten. Das galt sogar für die Besitzer von privaten Zinsgütern. Der Rat machte in einzelnen Fällen zwar Ausnahmen. Er achtete aber darauf, dass nicht Gemeinden ihr Weidland auf Kosten des Waldes ausdehnten.

Die Waldordnung von 1604

Auf den Bericht von zwei Ratsherren über die schlechte Bewirtschaftung der Wälder im Waldenburger Amt erliess die Obrigkeit

⁹² Land und Wald H 3.

⁹³ Vgl. Grossmann, op. cit. (Anm. 16), S. 26, 38.

⁹⁴ Hohberg, op. cit. (Anm. 1), S. 662 – Meurer, op. cit. (Anm. 67), S. 6.

⁹⁵ Land und Wald H 3.

1604 ein sogenanntes «Holzmandat»⁹⁶. Es verlangte die Vereidigung der Unterbeamten wegen der Einhaltung ihrer Pflichten. Brennholz durfte nur noch auf deren Anweisung gefällt werden, und die Afterschläge waren dabei mitzuverwenden. Nach dem Holzen musste man den Schlag vor dem Vieh einhagen. Der Verkauf von Holz, von Latten, Rebstecken, Gabeln, Schindeln, Leitern, usw. ausserhalb des Amts war verboten mit Ausnahme von Liestal, Rheinfelden und Basel. Für das Sammeln von Windfällen brauchte es eine Bewilligung. Schmieden, Küblern und anderen Handwerkern stand nur das übliche Gabholz zu. Was sie darüber hinaus brauchten, mussten sie kaufen und durften es nicht aus dem Amt führen. – 1643 erliess der Basler Rat eine zweite solche Holzordnung für das Amt Waldenburg mit den gleichen Bestimmungen.

Die Waldordnung von 1612

Den Anstoss gab wieder der Bericht von zwei Ratsherren über den schlechten Zustand der Wälder in den oberen Ämtern Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein⁹⁷. Sie fanden zum Beispiel in der Zunzger Hard kein rechtes Bauholz mehr und stellten schwere Schäden durch die Kübler, Küfer, Rebstecken- und Schindelmacher fest. Mehrere andere Wälder waren zwar gebannt, aber trotzdem von Unberechtigten «geschweint» worden. Die geltenden Bestimmungen hatten wenig genutzt, und die Obrigkeit wollte mit einem weiteren Anlauf Abhilfe schaffen. Die neue, umfangreiche Ordnung ist in zwei Abschriften überliefert; wie die früheren wurde sie noch nicht gedruckt. Die Zahl der Stiere und Ziegen war beschränkt, und die Hirten mussten das Vieh entweder Tag und Nacht beaufsichtigen oder in die Ställe zurückführen. Es war bei fünf Pfund Strafe verboten, Einhegungen einzureißen und das Vieh an verbotenen Orten weiden zu lassen. Immer wieder wurden Häge als Brennholz gestohlen. Zeinen, Gabeln, Rebstecken und Leitern durften nur noch für den Gebrauch im Inland hergestellt werden. Die Kübler bekamen im Jahr eine bestimmte Menge Holz zugewiesen und mussten das übrige bezahlen. Sie und die Küfer, Wagner, Schmiede und andere Handwerker brauchten die Erlaubnis des Landvogts, wenn sie Holz fällen wollten. Brennholz durfte man nur schlagen, wenn in den Wäldern keines mehr herumlag. Zudem wiesen die Unterbeamten die Bäume an. Die Pfarrer durften nicht mehr nach eigenem Gutdünken im Jahr zwanzig, ja dreissig Klafter Holz

⁹⁶ Staatsarchiv Liestal: Gemeine Ämter, Lade 93, C 4.

⁹⁷ Staatsarchiv Liestal: Gemeine Ämter, Lade 93, 1 und 8.

fällen, sondern nur noch mit Vorwissen der Obrigkeit das für den eigenen Gebrauch nötige. Für Bauholz war die Bewilligung des Landvogts erforderlich. – Es sind aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch zwei Bedenken von Kleinräten nach Waldbesichtigungen erhalten, die zeigen, wie schwer sich die Verhältnisse änderten liessen. Das erste ist undatiert, und das zweite stammt von 1659. Alle in den bereits erlassenen Waldordnungen verbotenen Missstände werden darin wieder genannt und eine neue Reglementierung verlangt⁹⁸.

Die Waldordnung von 1667

Die 1665 geschaffene Kommission der Waldherren begann ihre Arbeit mit der Vorbereitung einer neuen Waldordnung⁹⁹. 1667 befasste sich der Kleine Rat mit ihren Vorschlägen und erkannte, «die projectierte Ordnung, soll in ein ordentlich Mandat verfasst, in truckh verfertiget» werden¹⁰⁰. Das Mandat wiederholte in etwas ausführlicheren Formulierungen die früheren Verordnungen. Neu verwies man die Harzer aus den Wäldern und bedrohte sie bei Zu widerhandlung mit empfindlicher Strafe. Weiter waren die Gemeinden verpflichtet, je nach Grösse pro Jahr acht bis vierzehn junge Eichen zu pflanzen. Jeder junge Mann musste vor seiner Heirat oder bei einem Ortswechsel eine junge Eiche setzen und gegen den Viehfrass schützen. Den Unterbeamten war befohlen, jedes Jahr mit etlichen alten und jungen ehrbaren Leuten die Grenzen der Dorfbänne abzuschreiten und Bericht über Mängel zu erstatten. – Offenbar beklagten sich die Untertanen über die neue Waldordnung. Jedenfalls richteten die Landvögte einen Brief an den Basler Rat, trugen die Beschwerden vor und wiesen auf die Unmöglichkeit der Durchführung hin. Sie kamen damit bei der Obrigkeit allerdings schlecht an¹⁰¹. In den Akten tauchen noch mehr Vergehen auf als früher. Offenbar war wenigstens die Kontrolle etwas besser geworden, und man verzeigte mehr Leute. Die Waldherren fanden aber weder bei den Landvögten noch bei den Unterbeamten den nötigen Rückhalt. 1675 kam es zu einer Untersuchung über umfangreiche Frevel im

⁹⁸ Staatsarchiv Liestal: Gemeine Ämter, Lade 93,9 (undatiert, vielleicht 1659) und Lade 93,10 (30. April 1659).

⁹⁹ Universitätsbibliothek Basel: Vaterländische Bibliothek Mscr. O 93 – In diesem Band sind die Vorarbeiten für die neue Waldordnung gesammelt. Vgl. die Schriftstücke Nr. 43–46.

¹⁰⁰ Protokoll des Kleinen Rats, Bd. 47, Sitzung vom 21. August 1667. Für den Wortlaut siehe «Sammlung der Mandate» im Basler Staatsarchiv.

¹⁰¹ Land und Wald A 27 (Statistische Notizen über Waldsachen, angelegt 1773).

Homburger Amt, in die neben dem Landvogt auch Unterbeamte verwickelt waren¹⁰². Es sollte nicht der einzige Fall bleiben. Im umfangreichen Bericht der Waldherren von 1678 war wieder von Unordnungen im oberen Baselbiet die Rede, und der Kleine Rat zitierte die Landvögte nach Basel¹⁰³. Sie wurden wegen verschiedener Vorfälle zur Rede gestellt, und ihre gewundenen Entschuldigungen deuteten erst recht auf die Verfehlungen. Man schickte die Waldherren noch einmal ins Farnsburger und Homburger Amt; aber am Schluss liess man die Sache auf sich beruhen. Wahrscheinlich wollte man das Ansehen der Landvögte bei den Untertanen nicht schmälern.

Die Waldordnung von 1684

In den Berichten der folgenden Jahre war immer wieder von den gleichen Unordnungen die Rede. 1680 stellten die Waldherren zum Beispiel resigniert fest: «...und es geht in summa eben an den meisten orten im ganzen Land, unfleissig und undaursam her, in deme auch fast keine jungen Eichen gepflanzt worden, vieler orten entschuldigen sie sich mit deme, do die so sie auss der Hardt hinauffbringen, schlechtlich wachsen thuen, der Augenschein aber zeigt mehr ihren unfleiss, in deme sie solche nicht recht vor dem Vieh verdörnen oder einfassen.»¹⁰⁴ So erliess die Obrigkeit 1684 wieder ein Waldmandat¹⁰⁵. Die einzige Neuerung darin war die Ausdehnung ihrer Gültigkeit auch auf die unteren Ämter und die Stadtwälder. Sonst wiederholte man alle 1667 bereits gedruckten Massnahmen. – Solange allerdings nicht einmal die Landvögte ernsthaft mitwirkten, liess sich wenig verbessern. Sie wurden darum von der Obrigkeit noch einmal in die Pflicht genommen, und für die Unterbeamten verfasste man den bereits erwähnten Eid.

Die Waldordnung von 1697

In ermüdender Regelmässigkeit war in den folgenden Berichten weiterhin von Unordnungen die Rede. Die Angelegenheit spitzte sich zu, als die Waldherren in der Basler Hard eine bedrohliche Abnahme des Holzvorrats feststellten. Sie trafen auf viele kahle Stellen, auf neue schädliche Waldwege und vermissten den Schutz des

¹⁰² Universitätsbibliothek Basel: Vaterländische Bibliothek Mscr. O 93, Nr. 25.

¹⁰³ Protokoll des Kleinen Rats, Bd. 53, Sitzung vom 7. Februar 1677.

¹⁰⁴ Land und Wald H 6.

¹⁰⁵ Land und Wald H 6.

Aufwuchses¹⁰⁶. Auch in den oberen Ämtern lag immer noch vieles im argen. Wenn man so weiter wirtschaftete, war die Zunzger Hard in wenigen Jahren ruiniert. Besonders ärgerlich trieb es der Landvogt auf Farnsburg. Er liess viel Holz fällen und verkaufte einen Teil davon in Basel, wobei der Erlös in seine Tasche floss. Während man ihn in der Öffentlichkeit schonte, statuierte man an drei Unterbeamten ein Exempel. Sie wurden mit hohen Bussen belegt, und zwei verloren dazu auf Lebenszeit die Ämter- und Ehrenfähigkeit¹⁰⁷. Der Rat beschloss, das Waldmandat zu erneuern. An die wörtliche Wiederholung des früheren Textes fügte man Einzelheiten über die Vorbereitung des Gabholzes, zu dem zuerst die Afterschläge zu verwenden waren, und über die Pflicht, sich die Bäume für bewilligtes Bauholz von einem Unterbeamten anweisen zu lassen. – Auf die Publikation folgte eine aufschlussreiche Auseinandersetzung. Die Obrigkeit hörte von Schwierigkeiten und befahl den Landvögten der oberen Ämter, darüber Bericht zu erstatten. Die Besitzer von privaten Waldstücken beschwerten sich, dass sie darin jetzt gleich verfahren müssten wie in den Hochwäldern und dass sie dies in ihrem Wirtschaften behindere. Die Handwerker verlangten, man solle ihnen wenigstens an unwegsamen rauhen Orten weiterhin die Afterschläge überlassen. Die Landvögte machten geltend, sie könnten unmöglich bei Gesuchen für Bauholz überprüfen, ob die einzelnen Bäume wirklich so lang oder dick sein müssten wie verlangt. Das Ziegenverbot könne man einfach nicht durchsetzen, und eine einzige genüge nicht zur Ernährung einer Schar Kinder¹⁰⁸. Die Waldherren erteilten eine ungewöhnlich scharfe Antwort, und der Konflikt mit den Landvögten der oberen Ämter brach von neuem aus. Punkt für Punkt versuchten sie die Argumente zu widerlegen und lächerlich zu machen. Einzig wegen der Ziegen erlaubten sie kinderreichen Familien zwei und armen Witwen eine, solange sie in den Hochwäldern keinen Schaden anrichteten. Wenn die Landvögte am Schluss ihres Schreibens schon so grossen Wert auf ihre Autorität und ihr Ansehen bei den Untertanen legten, so müssten die Waldherren ihrerseits auf die Einhaltung ihrer Anweisungen dringen¹⁰⁹. Die Waldordnung von 1697 bildete während eines halben Jahrhunderts die Grundlage für das Basler Forstwesen.

¹⁰⁶ Protokoll des Kleinen Rats, Bd. 67, Sitzungen vom 14. September und 9. Oktober 1695.

¹⁰⁷ Protokoll des Kleinen Rats, Bd. 69, Sitzungen vom 8. Mai und 31. Juli.

¹⁰⁸ Land und Wald H 6 (Bericht der Landvögte vom 9. Dezember 1697).

¹⁰⁹ Land und Wald H 6 (Antwort der Waldherren vom 8. Januar

Die Waldordnung von 1727

Nach 1697 besserten sich die Zustände offensichtlich etwas. Zwar kamen weiterhin Frevel vor; aber so krasse Fälle bis hinauf zu den Landvögten gab es keine mehr. In den Jahren nach 1720 wurde brauchbares Holz selten. Die Waldherren berichteten 1722, die Untertanen befürchteten ein Unglück, und es müsse etwas geschehen. Ein Jahr später stellten sie zuhanden des Kleinen Rats fest: «Wir müssen... ohnberichtet nicht lassen, dass zwar aller orthen, in dero Hochwäld, der Oberen Aempteran, Ein grosser Junger Holtzauffwachs, vorhanden, und die berg damit wol besezet sind; Von altem erwachsenem Holtz aber wenig mehr zu finden ist; also dass zu besorgen, ehe und bevor dass erstere erwachsen, sich künftiger Zeit, an dem letzteren, ein grosser mangel, erzeigen, werde.»¹¹⁰ Im Bericht von 1727 waren die Zustände noch düsterer beschrieben: «Was übrigens den zustand E.G. Hochwälden anbetrifft... allein die meysten holtzungen seynd ausgeraubt, und wenn je einiger junger aufwachs vorhanden, so wird selbiger allzufrühzeitig angegriffen, dass billich in kurtzer Zeyt ein grosser Holtzmangel zu besorgen seyn wird, das land wird taglich mit mehreren Inwohner angefüllt, welche Bau- und Brennholtz brauchen...»¹¹¹ Die Entwicklung der Bevölkerung und die damit verbundenen Veränderungen der Wirtschaftsstruktur sind für Basel und seine Landschaft gut erforscht¹¹². Nach eingehenden Beratungen kam man zum Schluss, die Ordnung von 1697 enthalte bereits alle Massnahmen zum Schutz des Waldes¹¹³. Darum publizierte der Kleine Rat dieses Mandat wieder ohne neue Zusätze.

Die Waldordnung von 1758

Die Basler Obrigkeit traf in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts keine Massnahmen, die über das bereits Erreichte hinausgingen. Dabei wurde der Holzmangel immer bedrohlicher. Die Neupublizierung des Waldmandats brachte nach 1727 keine Verbesserungen. Man gab sich zwar alle Mühe mit der Pflege des Aufwuchses; aber das schlagbare Holz nahm weiter ab. Um 1731 hatte der Bestand an grossen Eichen auf der Landschaft stark abgenommen¹¹⁴. Ein Bericht

¹¹⁰ Staatsarchiv Liestal: Gemeine Ämter, Lade 93, 27.

¹¹¹ Staatsarchiv Liestal: Gemeine Ämter, Lade 93, 31.

¹¹² Gschwind, Franz: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel. Ein historisch-demographischer Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der langfristigen Bevölkerungsentwicklung von Stadt (seit 1100) und Landschaft (seit 1500) Basel. Diss. Basel. Liestal 1977, bes. S. 200 ff.

¹¹³ Staatsarchiv Liestal: Gemeine Ämter, Lade 93, 32.

¹¹⁴ Land und Wald H 3, Brief des Vogts zu Riehen vom 14. November 1731.

der Waldherren von 1745 stellte wieder einmal fest, die Waldordnung werde auf der Landschaft schlecht befolgt. Die Unterbeamten setzten keine Eichen, und die Untertanen umzäunten bewilligte Einschläge nicht richtig mit Lebhägen. Es gebe auch wieder viel mehr Lattenzäune¹¹⁵. 1746 schrieben sie, man säubere im Frühling die Wälder nicht und lasse das Brenn- und Bauholz einfach darin liegen. Weiter habe die Zahl der Ziegen wieder zugenommen, und erst ein Drittel der Lattenzäune sei durch Lebhäge ersetzt worden. Auf den Schlössern brauche man zuviel Holz, ein Landvogt jährlich sogar vierzig Klafter, und man sollte ein bestimmtes Quantum festsetzen¹¹⁶. Die Relation von 1753 fasste zusammen: «... wobey wir nicht umhin sollen zu bemercken, das aussert der verbannten waldungen vast im ganzen Land kein rechter Sagbaum mehr zu finden, im folgenden das Holz starck abnimmt und wenig bauholz vorhanden, das buchene auch zu brennholz mus genomen werden, ehe es eben halben erwachsen ist, deswegen etwas sparsam damit zu verfahren wäre.»¹¹⁷ Die verbannten Waldteile und der Aufwuchs waren in einigermassen gutem Stand. Es dauerte aber vierzig bis fünfzig Jahre, bis man ihn brauchen konnte. Für die Zwischenzeit befürchtete man einen Holzmangel.

Die neue Waldordnung enthielt viele Bestimmungen zum Holzsparen. Alle Hochwälder waren von Fasnacht bis Simon Judäa verbannt. Unbefugte durften sie nicht betreten, und darin weidendes Vieh wurde konfisziert. Die Waldkommission bewilligte auf Vorschlag der Gemeinden das Gabholz. Der Bestand an Brennholz war in jedem Dorfbann in etwa zwanzig Schläge eingeteilt, und der Reihe nach wurde jedes Jahr in einem gefällt. Alle dreissig bis vierzig Schritt blieb ein ausgewachsener Samenbaum stehen. Das geholzte Waldstück war mit einem Graben zu umgeben und gegen das Vieh zu schützen. Um möglichst viel Holz zu sparen, mussten auf der ganzen Landschaft innert Jahresfrist sogenannte «Kunstöfen» statt der alten Feuerstellen eingerichtet werden. Den Armen bezahlten die Gemeinden diese neuen Öfen. Bauholz bewilligte die Waldkommission nur in dringenden Fällen und nicht für unnötige neue Gebäude oder solche, die man aus Stein errichten konnte. Über jedes Stück Bauholz führte man Buch, und sogar die Wurzeln muss-

¹¹⁵ Staatsarchiv Liestal: Gemeine Ämter, Lade 93, 56.

¹¹⁶ Protokolle J 1, 27. Juli 1746 (Waldamt).

¹¹⁷ Protokolle J 1, 31. Oktober 1753 (Waldamt) – Vgl. auch Stohler, Franz: Ein lesenswertes Waldgesetz aus dem 18. Jahrhundert. Die Waldungen auf der Landschaft im früheren Kanton Basel. In: Basellandschaftliche Zeitung Nr. 58 vom 11. März 1965.

ten ausgegraben und für Brennholz genutzt werden. Die Ziegler hatten sich mit Windfällen, Afterschlägen und Wurzeln zu begnügen. Wasserverbauungen, Brunnenkästen, Brücken, usw. baute man aus Stein. Jeder Bürger und Eingesessene musste jährlich zwei und Männer vor ihrer Heirat drei Eichen pflanzen. An allen Wasserläufen setzte man Weiden und Erlen als späteres Brennholz. Alle Regelungen der Hochwälder galten auch für private Parzellen. Ziegen und Schafe blieben ein weiteres Mal von der Waldweide ausgeschlossen. Bei empfindlicher Strafe verbot man das Laubrechen, Harzen, Rebsteckenmachen, Mistelbrechen als Viehfutter und das Schneiden von Wellenbändern aus der Rinde noch stehender Bäume. Es erging die dringende Aufforderung zum Pflanzen von Lebhägen, und das Aufstellen von Maibäumen war ganz verboten. In jeder Gemeinde musste man die Gerüststangen gemeinsam brauchen. Die Rütenen waren eigentlich für die Armen bestimmt, wurden aber auch von Reichen genutzt. Solche ordentlich bewilligten Rütenen mussten nach Ablauf von zehn Jahren wieder zu Hochwald gemacht werden. Neue bewilligte die Waldkommission nur noch zurückhaltend und nach eingehenden Abklärungen. Einschlags- und Aufbruchbegehren waren nicht mehr gestattet, wenn die betreffenden Güter an die Hochwälder stiessen. Die Bauern hatten immer wieder ihre Äcker ein Stück weit in die Wälder hinein verschoben. Die Untertanen waren verpflichtet, Frevel zu melden und erhielten eine Belohnung. Wenn sie schwiegen, drohte ihnen die doppelte Strafe, die auf das betreffende Vergehen gesetzt war.

Die Waldordnung von 1781 und ihr Anhang von 1783

Die Waldordnung von 1758 wurde besser eingehalten als die früheren. Allerdings stellte die Waldkommission immer noch gewisse Missstände fest, vor allem wegen der Ziegen- und Schafweide. Sie bewilligte den Untertanen das Bauholz nur in dringenden Fällen und liess viel Holz im Wald stehen. Das gab gelegentlich Anlass zu Kritik, vor allem auch die Erwägungen, statt der viel zu billigen Stammlöse für jedes Stück Bauholz den Marktwert zu verlangen¹¹⁸. Es fehlen nähere Hinweise, warum die Obrigkeit die Publizierung einer neuen Waldordnung für dringlich hielt. Schon 1763 beriet man über mögliche Verbesserungen¹¹⁹. Man erhält den Eindruck, dass es unter dem Einfluss der neuen Ordnungen in ein-

¹¹⁸ Land und Wald H 3, Bedenken der Waldkommission vom 19. März 1768.

¹¹⁹ Protokolle J 2, Bd. 2, Sitzungen der Waldkommission vom 28. Februar und 15. April 1763.

zeln den der umliegenden Fürstenstaaten geschah. Die Bestimmungen von 1758 wurden wiederholt und mit einigen nicht besonders bedeutenden Neuerungen ergänzt. So befahl man im vierten Abschnitt der Ordnung, auf der Landschaft die Häuser nicht tiefer als 36 Schuh zu bauen und überhaupt nicht allzu grosse Häuser zu errichten. Hier klingt einiges an physiokratischem Gedankengut an, das man auf der Landschaft wohl kaum verstand und auch nicht ernst nahm. Die Untertanen sollten sich der Verschönerung der Natur auf den Wiesen und Äckern widmen und sich mit Gebäuden begnügen, die ihren bescheidenen Verhältnissen angepasst waren. Der Anhang zur Ordnung von 1783 befasste sich mit Bestimmungen über das Pflanzen von Lebhägen und Bäumen entlang der Strassen. Auch diese bis ins einzelne gehenden Anweisungen erinnern an ähnliche gut gemeinte Regelungen etwa von Joseph II. und an andere aufgeklärte landesväterliche Bemühungen um das Gemeinwohl, die sich häufig nicht verwirklichen liessen und bei den Untertanen nicht immer Verständnis fanden.

8. Schluss

Die Basler Obrigkeit bemühte sich ernsthaft, die Missstände im Forstwesen zu beheben und die Verhältnisse auf lange Sicht zu verbessern. Dies musste lange gegen den Widerstand der Untertanen, aber auch der Beamten auf der Landschaft bis hinauf zu den Vögten geschehen. Einzelne Massnahmen waren den Zuständen auf der Landschaft zu wenig angepasst; aber auch die übrigen liessen sich gegen lieb gewordene Gewohnheit und Schlendrian nur schwer durchsetzen. Zudem vermischten sich Tendenzen der obrigkeitlichen Machtausdehnung und des Misstrauens der Untertanen gegen Neuerungen mit den weitblickenden Massnahmen, die man wirklich nur zum Besten des Landes durchsetzen wollte. Die Einsicht auf der Landschaft wuchs, als sich Engpässe bemerkbar machten und sich ein ernsthafter Holzmangel abzeichnete.

Die für das Forstwesen Zuständigen hielten sich nicht nur mit den Waldbesichtigungen und Gesprächen an Ort und Stelle auf dem laufenden. Sie verfolgten auch, was weit über die nähere Nachbarschaft hinaus zur Verbesserung der Verhältnisse erwogen und durchgeführt wurde. So baten sie zum Beispiel 1756 den Frankfurter Oberförster Johann David Kletz, über seine Erfahrungen zu schreiben und wenn möglich Verbesserungen vorzuschlagen¹²⁰. Ein Jahr später lud man

¹²⁰ Land und Wald H 3, Brief vom 5. Mai 1756.

den markgräfischen Förster Johann Ludwig Volhardt ein, er solle sich in den Basler Wäldern umsehen und darüber einen Bericht verfassen. Er besuchte das Farnsburger und Liestaler Amt, und fast alle seine Anregungen für kleine praktische Verbesserungen haben Eingang in die Waldordnung von 1758 gefunden¹²¹.

Die Forstkommission liess auch eigene Versuche anstellen. So mussten im Amt Riehen 1760 die beiden Gemeinden einen grossen «Eichelgarten» anlegen. Weil die Bauern dabei skeptisch und nicht besonders eifrig waren, drohte man den Dörfern mit fünfzig Pfund Strafe, falls sie nicht mitwirkten. Zwei Jahre später war von dieser Baumschule noch einmal die Rede; aber dann verlor man offenbar das Interesse daran¹²². Kurz darauf erfolgten ähnliche Versuche in den oberen Ämtern mit der Ansaat und Auspflanzung von Lärchen, Tannen, Föhren, Ulmen und Akazien¹²³. Weiter kaufte die Waldkommission 1775 zweihundert Pappeln, 1788 noch einmal zweihundertachtzig, und liess sie an der Strasse bei der Basler Hard setzen¹²⁴.

Wie an vielen anderen Orten versuchte man, dem Brennholzmangel mit der Verwendung von Ersatzbrennstoffen zu begegnen. Ein Mandat von 1759 beschrieb, wie brauchbarer Torf aussah und wo er auf der Landschaft am ehesten vorkam. Man gründete sogar eine eigene Torfkommission¹²⁵. Basel besass im elsässischen Michelfelden ein gutes Torffeld und begann mit dem Abstechen. Allerdings war der Torf als Brennmaterial so unbeliebt, dass man bald damit aufhörte. Man suchte auf der Basler Landschaft auch nach Steinkohle und hatte kein Glück dabei. Die Obrigkeit rief 1762 in einem Mandat die Untertanen sogar auf, allfällige Kohlevorkommen zu melden. 1769 publizierte sie eine Anleitung für die Untertanen, wie man mit Steinkohle feuern müsse. Es fehlten auf der Landschaft abbaubare Vorräte; zudem fand auch diese neue Art der Feuerung keinen Anklang.

1788 stellte die Waldkommission fest: «Wer die Französischen, Kaiserlichen, marggräfischen, Berner, Solloturner und Bischof=Baselischen Waldordnungen mit einer gewissen Aufmerksamkeit durchgesehen, wird gewahren, dass die Unsige mit denselben in allen Tei-

¹²¹ Protokolle J 2, Bd. 1, Sitzung der Waldkommission vom 4. März 1757 – Staatsarchiv Liestal: Gemeine Ämter, Lade 93, A 7 a (Bericht des Försters Volhardt).

¹²² Land und Wald H 3.

¹²³ Protokolle J 2, Bd. 3, Sitzungen der Waldkommission vom 19. April, 13. und 27. September 1765 und vom 24. Oktober 1766.

¹²⁴ Protokolle J 2, Bd. 5, Sitzung der Waldkommission vom 20. April 1775 und Bd. 8, Sitzung vom 14. Februar 1788.

¹²⁵ Wirz, Eduard: Torfsuchen im alten Basel. Sonntagsbeilage der National-Zeitung. 22. Jahrgang, 1941, Nr. 180.

len übereinstimmt, und dass die Absicht der Landes väterlichen Obrigkeit einig und allein auf die so nötige Ordnung und Nachpflanzung zielet¹²⁶.» Man konnte sich den Vorwurf sparen, an anderen Orten nützliche Massnahmen in Basel unterlassen zu haben¹²⁷. Es war schon ein Erfolg, dass während des 18. Jahrhunderts nie ein wirklicher Notstand eintrat, und dass der ständig beschworene Holzmangel eine da und dort vielleicht sogar übertriebene Befürchtung blieb. Solange die Landwirtschaft auf die intensive Nutzung der Wälder angewiesen war, liessen sich die Verhältnisse nicht grundlegend ändern. Auch in den eifrigen zeitgenössischen Erörterungen bildeten Wald und Holz als Energieträger, Rohstoff und Weide eine lebenswichtige, eng mit einander verflochtene Einheit, die für alle selbstverständlich war. Erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts wandelten sich die Strukturen und führten zu den Verhältnissen, wie wir sie kennen: die landwirtschaftlichen «Nebennutzungen» gingen allmählich zurück, und die Förster konnten in geschlosseneneren, gut gehegten Wäldern die Holzproduktion als «Hauptnutzung» pflegen¹²⁸.

Dr. Niklaus Röthlin, Unterer Heuberg 7, 4059 Basel

¹²⁶ Protokolle J 2, Bd. 8, Sitzung der Waldkommission vom 8. Februar 1788.

¹²⁷ Zu den Bemühungen in Basels Umgebung vgl. Albrecht, Friedrich: Aus der Wald-, Holz- und Forstordnung für die vorderösterreichischen Lande vom 7. Dezember 1786. In: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 117, 1941, S. 22–28 – Derselbe: Aus der Hochfürstlich Reichs-Stifts-St. Blasischen Forst- und Waldordnung vom 25. Hornung 1766. Ebenda, S. 173–175 – Weisz, Leo: Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselschen Waldordnung vom Jahre 1755. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 15, 1935, S. 144–166 und 273–317 – Fankhauser, Franz: Geschichte des Berner Forstwesens von seinen Anfängen bis in die neuere Zeit. Bern 1893 – Häusler, Fritz: Vier Jahrhunderte bernischer Forstpolitik am Beispiel der Toppwald-Staatswälder im Amtsbezirk Konolfingen. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 119, 1968, S. 778–793 – Witschi, Peter: Zürcherische Forstpolitik und Landesverwaltung im Ancien Régime. Diss. Zürich 1981 – Jetzler, Christoph: Freye Gedanken über die Beschaffenheit unseres Waldwesens samt den Mittlen, dasselbe in eine bessere Ordnung zu bringen. Hrsg. v. Georg Kummer. In: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen 22, 1947/48, S. 173–262 – Wullschleger, Erwin: Forstliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals bernischen Unteraargau. Birmensdorf 1981 – Derselbe: Forstliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals vorderösterreichischen Fricktal. Birmensdorf 1990.

¹²⁸ Zur weiteren Entwicklung des Forstwesens in den Basler und basellandschaftlichen Wäldern vgl. Direktion des Innern: Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland. Liestal 1898 – Dieselbe: Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft. Liestal 1929 – Stoeckle, Fritz: Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899–1954. Liestal 1960 – Brodbeck, Christoph: Basler Wald. In: Basler Jahrbuch 1955, S. 179–195 – Gilgen, Christian: Zur Forstgeschichte der Landschaft Basel. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 141, 1990, S. 531–541.